

# IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung

(Sammlung der Vorschriften)

## a) Allgemeines

### Verordnung

über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang.

Vom 10. September 1939

(RGBl. I S. 1739)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) und des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reiches folgendes verordnet:

### § 1

(1) Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

(2) Der Paß bedarf vor dem Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde, wenn der Paßinhaber das sechste Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung findet auf die Einreise von solchen Inhabern deutscher Reisepässe und deutscher Ministerialpässe, Diplomatenpässe und Dienstpässe, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Ausland aufhalten, erst Anwendung, wenn der Reichsminister des Innern es anordnet.

(3) Vor dem 12. September 1939 erteilte Sichtvermerke sind ungültig.

### § 2

(1) Im Reichsgebiet haben sich auf amtliches Erfordern über fünfzehn Jahre alte deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis über ihre Person auszuweisen.

(2) Nichtreichsangehörige Personen bleiben wie bisher verpflichtet, sich beim Aufenthalt im Reichsgebiet jederzeit durch einen Paß über ihre Person auszuweisen.

## § 3

(1) Paß- und Sichtvermerksbehörden sind die Kreispolizeibehörden, im Protektorat Böhmen und Mähren die Oberlandräte und im Ausland die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen.

(2) Paß- und Sichtvermerksbehörde im bisherigen Umfang ist auch das Auswärtige Amt. In welchen Fällen darüber hinaus das Auswärtige Amt für die Erteilung von Sichtvermerken ausschließlich zuständig ist, wird durch besondere Anordnung bestimmt.

## § 4

(1) Die bisher geltenden Paßbestimmungen, insbesondere die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (RGBl. I S. 257), die Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 341) und die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (RGBl. I S. 249) bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aus besonderen Anordnungen des Reichsministers des Innern etwas anderes ergibt; sie finden auch im Protektorat Böhmen und Mähren Anwendung.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen der Paßbekanntmachung gilt folgendes:

a) Deutsche Kinderausweise werden für nichtreichsangehörige Kinder (§ 37 Abs. 1) nicht mehr ausgestellt.

Die Bestimmung über die Anerkennung ausländischer Kinderausweise (§ 37 Abs. 2) tritt, soweit es sich um Kinder über sechs Jahre handelt, außer Kraft.

b) Deutsche Sammellisten als Paßersatz werden nicht ausgestellt, deutsche Sammelsichtvermerke werden nicht erteilt; ausländische Sammellisten als Paßersatz und ausländische Sammelsichtvermerke werden nicht anerkannt (§ 62)<sup>1)</sup>.

c) Die Bestimmungen über die Erteilung von Ausnahmesichtvermerken (§ 67) finden bis auf weiteres keine Anwendung.

d) Der paßrechtlich erleichterte kleine Grenzverkehr (§ 69) ist nur in dem Rahmen zugelassen, der vom Reichsminister des Innern besonders bestimmt wird.

e) Ein paßrechtlich erleichterter Ausflugsverkehr (§ 69) findet nicht statt.

f) Im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiet (§ 70) unterliegen Nichtreichsangehörige dem allgemeinen Paß- und Sichtvermerkszwang. Deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren haben sich innerhalb dieses Ver-

<sup>1)</sup> Vgl. aber die Durchführung von Sammeltransporten ausländischer Arbeitskräfte — S. A IX 1 und 3.

versehen sein, daß der Paßinhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die amtliche Bescheinigung kann — außer von den zuständigen ausländischen Behörden — von den Gesandten oder den im Reichsgebiet zugelassenen Berufs- und Wahlkonsuln des Staates, dem der Paßinhaber angehört, von den deutschen Paß- und Polizeibehörden sowie von den deutschen Vertretungen im Auslande vorgenommen werden. Das Lichtbild muß in dem Paß selbst befestigt und amtlich abgestempelt sein.

- c) Die Geltungsdauer des Passes darf nicht abgelaufen sein. Ein nach dem Rechte des Heimatstaates des Paßinhabers gültiger Paß, dessen Ausstellungstag länger als fünf Jahre zurückliegt, muß nach seiner Beschaffenheit die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausschließen und die Personengleichheit des Paßinhabers mit dem im Paß befindlichen Lichtbild zweifelsfrei erkennen lassen.
- d) Paßhefte dürfen mit Zusatzblättern nicht versehen sein. Bei Blattpässen muß die Anbringung von Zusatzblättern in einer gegen Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorgenommen und bescheinigt sein.

(2) Ausländische Familienpässe werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Familienpässe anerkannt.

### § 35

Pässe, die außerdeutsche Staaten für fremde Staatsangehörige ausstellen, dürfen nur anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 34 entsprechen und außerdem den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Paß ausgestellt hat.

## C. Paßersatz

### 1. Allgemeines

#### § 36

(1) Als Paßersatz gelten nur die durch diese Bekanntmachung oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern zugelassenen Ausweispapiere.

(2) Personalausweise, die nach dem im Reichsgesetzbl. 1924 I S. 628 abgedruckten Muster ausgestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer als Paßersatz.

### 2. Kinderausweise

#### § 37

(1) . . . . .

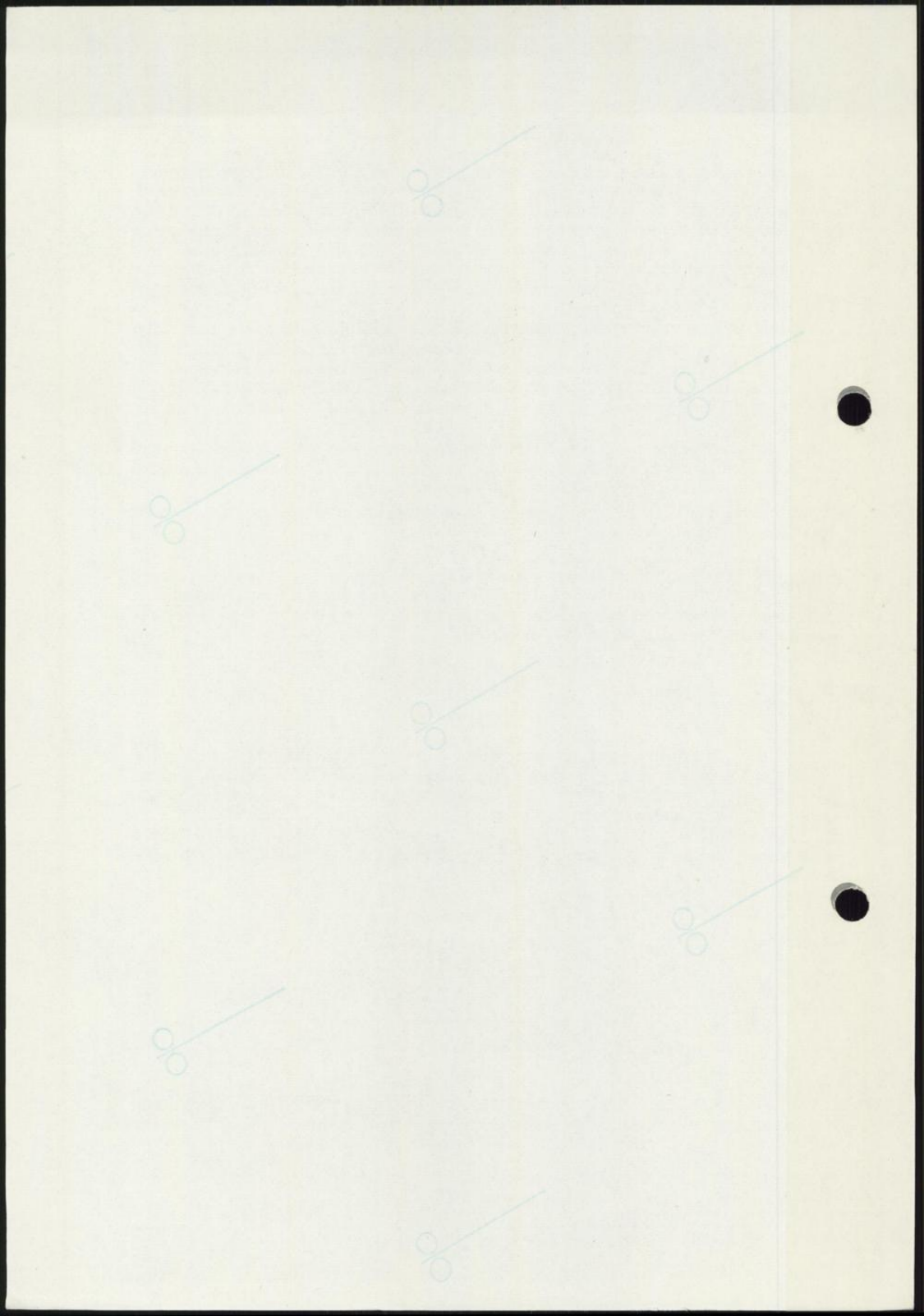
(2) Ausländische Kinderausweise werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Kinderausweise anerkannt<sup>1)</sup>.

### 3. Sonderausweise für Flüchtlinge (Nansenausweise)

#### § 38

(1) Im Reichsgebiet sich aufhaltende russische Flüchtlinge können an Stelle von Fremdenpässen Sonderausweise nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster (Nansenausweise) als Paßersatz erhalten, wenn sie

<sup>1)</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. a) DVO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 2.



versehen sein, daß der Paßinhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die amtliche Bescheinigung kann — außer von den zuständigen ausländischen Behörden — von den Gesandten oder den im Reichsgebiet zugelassenen Berufs- und Wahlkonsuln des Staates, dem der Paßinhaber angehört, von den deutschen Paß- und Polizeibehörden sowie von den deutschen Vertretungen im Auslande vorgenommen werden. Das Lichtbild muß in dem Paß selbst befestigt und amtlich abgestempelt sein.

- c) Die Geltungsdauer des Passes darf nicht abgelaufen sein. Ein nach dem Rechte des Heimatstaates des Paßinhabers gültiger Paß, dessen Ausstellungstag länger als fünf Jahre zurückliegt, muß nach seiner Beschaffenheit die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausschließen und die Personengleichheit des Paßinhabers mit dem im Paß befindlichen Lichtbild zweifelsfrei erkennen lassen.
- d) Paßhefte dürfen mit Zusatzblättern nicht versehen sein. Bei Blattpässen muß die Anbringung von Zusatzblättern in einer gegen Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorgenommen und bescheinigt sein.
- (2) Ausländische Familienpässe werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Familienpässe anerkannt.

## § 35

Pässe, die außerdeutsche Staaten für fremde Staatsangehörige ausstellen, dürfen nur anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 34 entsprechen und außerdem den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Paß ausgestellt hat.

## C. Paßersatz

## 1. Allgemeines

## § 36

- (1) Als Paßersatz gelten nur die durch diese Bekanntmachung oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern zugelassenen Ausweispapiere.
- (2) Personalausweise, die nach dem im Reichsgesetzbl. 1924 I S. 628 abgedruckten Muster ausgestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer als Paßersatz.

## 2. Kinderausweise

## § 37

- (1) . . . . .
- (2) Ausländische Kinderausweise werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Kinderausweise anerkannt<sup>1)</sup>.

## 3. Sonderausweise für Flüchtlinge (Nansenausweise)

## § 38

- (1) Im Reichsgebiet sich aufhaltende russische Flüchtlinge können an Stelle von Fremdenpässen Sonderausweise nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster (Nansenausweise) als Paßersatz erhalten, wenn sie

<sup>1)</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. a) DVO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 2.

- a) vor dem 1. Januar 1923 in das Reichsgebiet gekommen sind und sich seitdem ununterbrochen dort aufgehalten haben;
  - b) ihre Staatsangehörigkeit verloren haben;
  - c) keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben;
  - d) nicht einen gültigen, nach deutschem Recht anerkannten Paß oder Paßersatz eines dritten Staates besitzen.
- (2) Von der im Absatz 1 unter a angegebenen Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Flüchtling den Sonderausweis zur dauernden Übersiedlung in einen außerdeutschen Staat benötigt und dieser der Übersiedlung zugestimmt hat.
- (3) Frauen und minderjährigen Kindern von solchen Flüchtlingen, die nach diesen Bestimmungen für sich einen Sonderausweis erhalten haben, ist während des Bestehens des Familienverhältnisses ein Sonderausweis ohne Rücksicht darauf auszustellen, ob diese Familienmitglieder selbst Flüchtlinge im Sinne des Absatz 1 sind und die Voraussetzung in Absatz 1 unter a erfüllen.

## § 39

Auf die Ausstellung von Sonderausweisen finden die Bestimmungen für Fremdenpässe entsprechende Anwendung.

## § 40

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Sonderausweise für russische, armenische, assyrische, assyrochaldäische und türkische Flüchtlinge gelten als Paßersatz.

## 4. Ausländische Personen- und Reiseausweise

## § 41

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse) gelten als Paßersatz.

## II. Sichtvermerke

## § 42

Reichsangehörige bedürfen zum Grenzübertritt keines Sichtvermerkes<sup>1)</sup>.

## § 43

- (1) Alle nichtreichsangehörigen Personen über fünfzehn Jahre bedürfen zur Einreise in das Reichsgebiet eines Sichtvermerkes, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, durch diese Bekanntmachung oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Ein Sichtvermerk zur Ausreise ist nicht erforderlich<sup>1)</sup>.

## § 44

- (1) Für die Erteilung von Sichtvermerken sind im Inlande die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, im Auslande die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Vertretungen zuständig (Sichtvermerksbehörden)<sup>1)</sup>.
- (2) Sichtvermerksbehörden sind auch die zuständigen Landeszentralbehörden und das Auswärtige Amt.

<sup>1)</sup> Vgl. VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 1 ff.

## 8. Nachtrag

- a) vor dem 1. Januar 1923 in das Reichsgebiet gekommen sind und sich seitdem ununterbrochen dort aufgehalten haben;
- b) ihre Staatsangehörigkeit verloren haben;
- c) keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben;
- d) nicht einen gültigen, nach deutschem Recht anerkannten Paß oder Paßersatz eines dritten Staates besitzen.

(2) Von der im Absatz 1 unter a angegebenen Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Flüchtling den Sonderausweis zur dauernden Übersiedlung in einen außerdeutschen Staat benötigt und dieser der Übersiedlung zugestimmt hat.

(3) Frauen und minderjährigen Kindern von solchen Flüchtlingen, die nach diesen Bestimmungen für sich einen Sonderausweis erhalten haben, ist während des Bestehens des Familienverhältnisses ein Sonderausweis ohne Rücksicht darauf auszustellen, ob diese Familienmitglieder selbst Flüchtlinge im Sinne des Absatz 1 sind und die Voraussetzung in Absatz 1 unter a erfüllen.

## § 39

Auf die Ausstellung von Sonderausweisen finden die Bestimmungen für Fremdenpässe entsprechende Anwendung.

## § 40

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Sonderausweise für russische, armenische, assyrische, assyrochaldäische und türkische Flüchtlinge gelten als Paßersatz.

## 4. Ausländische Personen- und Reiseausweise

## § 41

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (*titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse*) gelten als Paßersatz.

## II. Sichtvermerke

## § 42

Reichsangehörige bedürfen zum Grenzübertritt keines Sichtvermerkes<sup>1)</sup>.

## § 43

(1) Alle nichtreichsangehörigen Personen über fünfzehn Jahre bedürfen zur Einreise in das Reichsgebiet eines Sichtvermerkes, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, durch diese Bekanntmachung oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

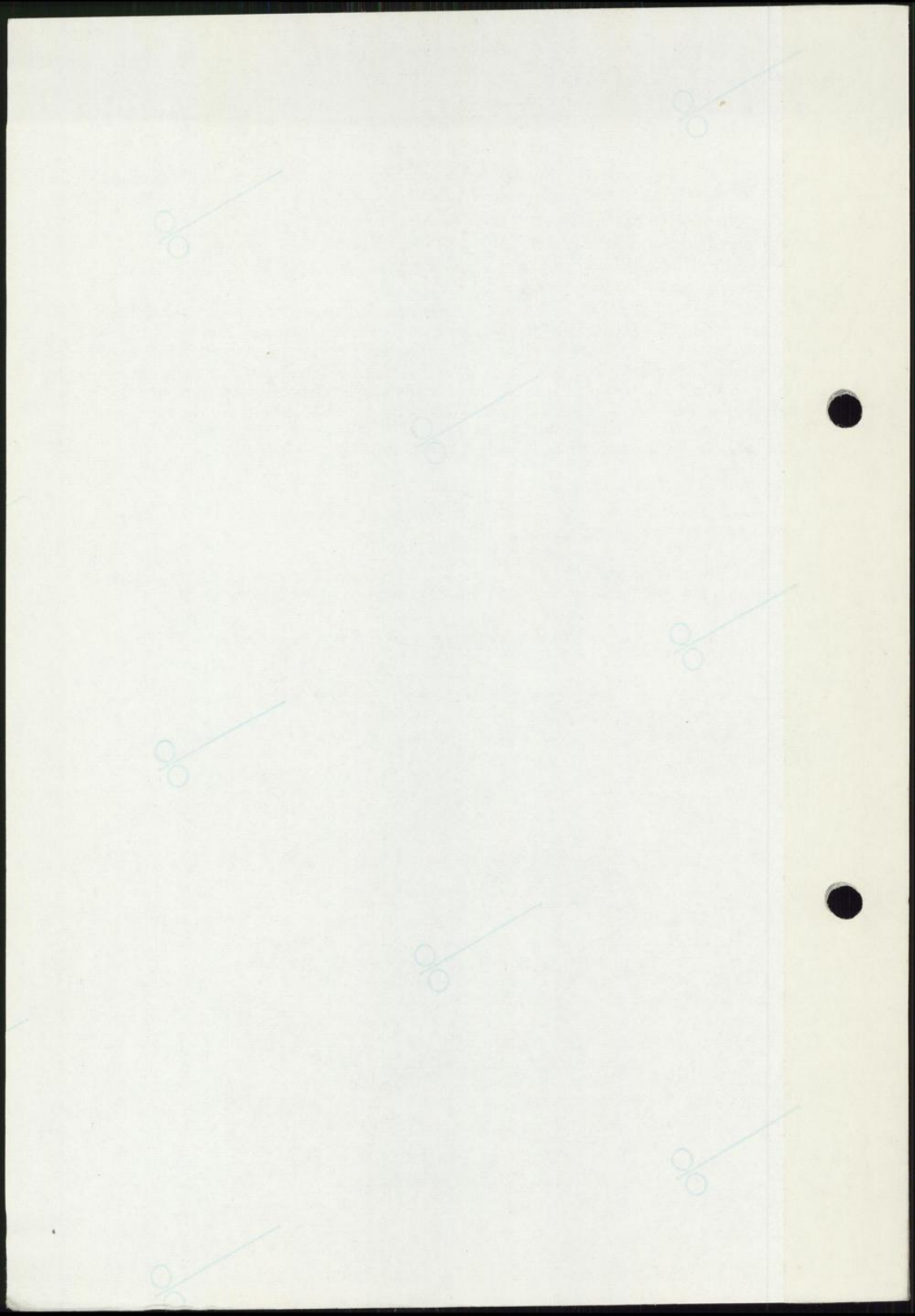
(2) Ein Sichtvermerk zur Ausreise ist nicht erforderlich<sup>1)</sup>.

## § 44

(1) Für die Erteilung von Sichtvermerken sind im Inlande die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, im Auslande die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Vertretungen zuständig (Sichtvermerksbehörden<sup>1)</sup>).

(2) Sichtvermerksbehörden sind auch die zuständigen Landeszentralbehörden und das Auswärtige Amt.

<sup>1)</sup> Vgl. VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 1 ff.



## § 45

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Sichtvermerkes ist die Behörde, in deren Bezirke der Sichtvermerksbewerber seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Soweit hiernach eine örtliche Zuständigkeit fehlt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Erteilung eines Sichtvermerkes hervortritt.

## § 46

Nichtreichsangehörige Personen, die sich im Reichsgebiet ordnungsmäßig aufhalten, können vor der Ausreise den zur Wiedereinreise etwa erforderlichen Sichtvermerk von der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erhalten.

## § 47

(1) Reisende aus Staaten, in denen sich eine deutsche Sichtvermerksbehörde nicht befindet, können Sichtvermerke von einer deutschen Sichtvermerksbehörde in einem der Staaten erhalten, die auf der Reise in das Reichsgebiet berührt werden.

(2) Das gleiche gilt für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Auslande, wenn die Erlangung des Sichtvermerkes von der zuständigen deutschen Sichtvermerksbehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist.

(3) In sonstigen Ausnahmefällen kann eine örtlich unzuständige Sichtvermerksbehörde einen Sichtvermerk nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde erteilen.

## § 48

(1) Zur Erlangung eines Sichtvermerks ist das persönliche Erscheinen des Bewerbers bei der Sichtvermerksbehörde erforderlich. Zur Erlangung eines Sichtvermerks auf Familienpässen genügt das persönliche Erscheinen eines Ehegatten oder Elternteiles.

(2) Die Sichtvermerksbehörden können in einwandfreien Fällen auf das persönliche Erscheinen des Sichtvermerksbewerbers verzichten.

## § 50

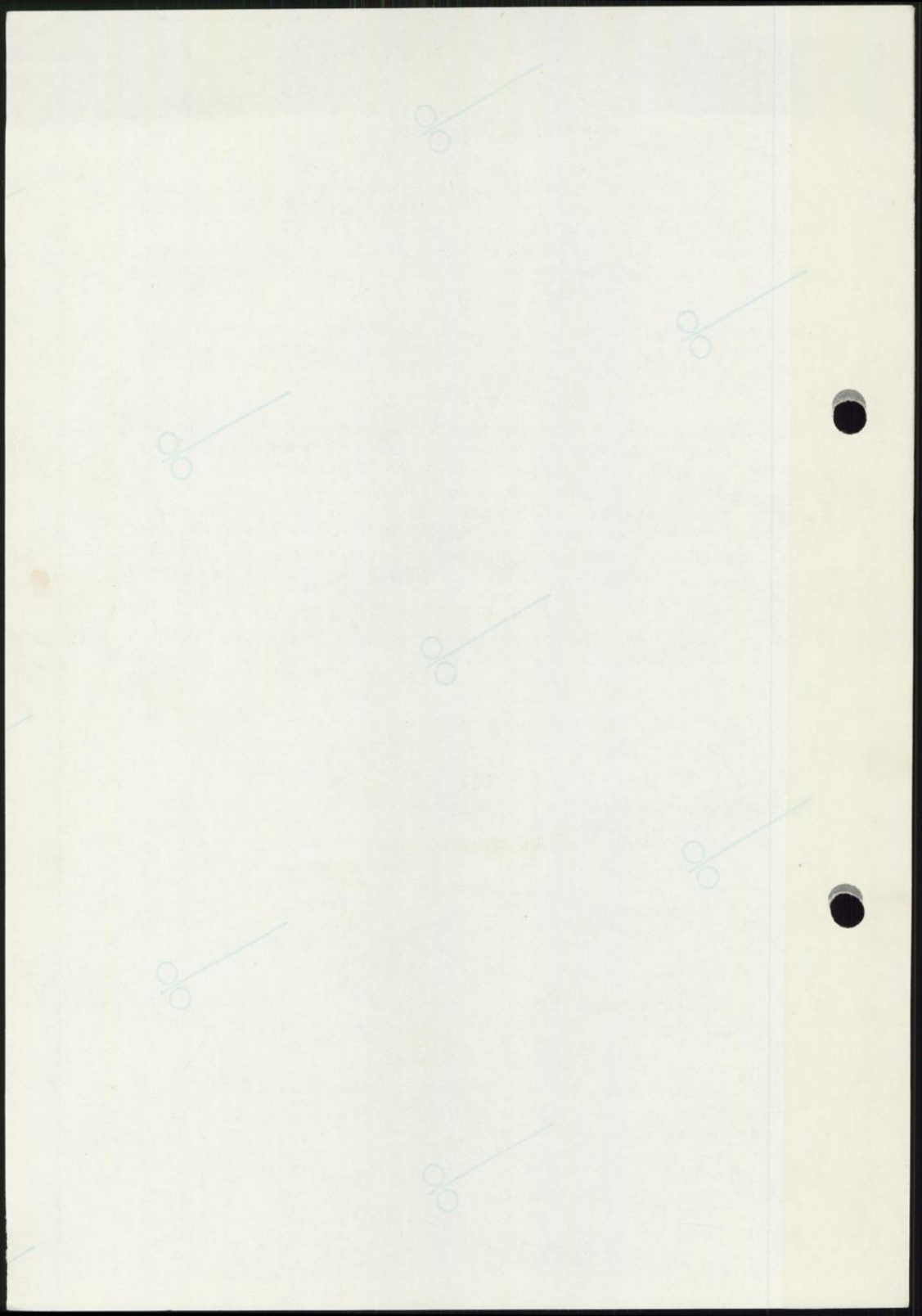
(1) Sichtvermerke werden für eine Reise oder für mehrere Reisen erteilt; sie müssen den Namen des Reisenden und die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist), angeben.

(2) Die Sichtvermerksbehörden sind verpflichtet, bestimmte Reiseziele und Reisewege sowie bestimmte Grenzübergangsstellen im Sichtvermerk vorzuschreiben, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen. Unter der gleichen Voraussetzung sind die Sichtvermerksbehörden im Auslande verpflichtet, auch Fristen für die Reise im Reichsgebiete (Reisefristen) vorzuschreiben.

## § 51

(1) Die Nutzungsfrist (§ 50 Abs. 1) kann, wenn sich nicht aus besonderen Bestimmungen andere Fristen ergeben, nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden für Sichtvermerke:

- a) zur einmaligen Einreise auf höchstens sechs Monate;
- b) zur einmaligen Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise auf höchstens zwölf Monate;
- c) zur einmaligen Durchreise auf höchstens einen Monat;
- d) zur einmaligen Durchreise und zurück auf höchstens sechs Monate;
- e) zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise, nach erfolgter Ausreise oder Durchreise auf höchstens zwei Jahre.



## § 45

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Sichtvermerkes ist die Behörde, in deren Bezirke der Sichtvermerksbewerber seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Soweit hiernach eine örtliche Zuständigkeit fehlt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Erteilung eines Sichtvermerkes hervortritt.

## § 46

Nichtreichsangehörige Personen, die sich im Reichsgebiet ordnungsmäßig aufhalten, können vor der Ausreise den zur Wiedereinreise etwa erforderlichen Sichtvermerk von der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erhalten.

## § 47

(1) Reisende aus Staaten, in denen sich eine deutsche Sichtvermerksbehörde nicht befindet, können Sichtvermerke von einer deutschen Sichtvermerksbehörde in einem der Staaten erhalten, die auf der Reise in das Reichsgebiet berührt werden.

(2) Das gleiche gilt für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Auslande, wenn die Erlangung des Sichtvermerkes von der zuständigen deutschen Sichtvermerksbehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist.

(3) In sonstigen Ausnahmefällen kann eine örtlich unzuständige Sichtvermerksbehörde einen Sichtvermerk nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde erteilen.

## § 48

(1) Zur Erlangung eines Sichtvermerks ist das persönliche Erscheinen des Bewerbers bei der Sichtvermerksbehörde erforderlich. Zur Erlangung eines Sichtvermerks auf Familienpässen genügt das persönliche Erscheinen eines Ehegatten oder Elternteiles.

(2) Die Sichtvermerksbehörden können in einwandfreien Fällen auf das persönliche Erscheinen des Sichtvermerksbewerbers verzichten.

.....

## § 50

(1) Sichtvermerke werden für eine Reise oder für mehrere Reisen erteilt; sie müssen den Namen des Reisenden und die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist), angeben.

(2) Die Sichtvermerksbehörden sind verpflichtet, bestimmte Reiseziele und Reisewege sowie bestimmte Grenzübergangsstellen im Sichtvermerk vorzuschreiben, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen. Unter der gleichen Voraussetzung sind die Sichtvermerksbehörden im Auslande verpflichtet, auch Fristen für die Reise im Reichsgebiete (Reisefristen) vorzuschreiben.

## § 51

(1) Die Nutzungsfrist (§ 50 Abs. 1) kann, wenn sich nicht aus besonderen Bestimmungen andere Fristen ergeben, nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden für Sichtvermerke:

- a) zur einmaligen Einreise auf höchstens sechs Monate;
- b) zur einmaligen Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise auf höchstens zwölf Monate;
- c) zur einmaligen Durchreise auf höchstens einen Monat;
- d) zur einmaligen Durchreise und zurück auf höchstens sechs Monate;
- e) zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise, nach erfolgter Ausreise oder Durchreise auf höchstens zwei Jahre.

(2) Bei Reisen aus überseeischen Staaten können die zu a, c und d angegebenen Fristen bis zur Höchstdauer von einem Jahr ausgedehnt werden, wenn besondere Umstände die Festsetzung einer längeren Nutzungsfrist rechtfertigen.

(3) Bei Erteilung von Sichtvermerken zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise an Personen, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt im Inlande zugelassen sind, muß sich die Nutzungsfrist innerhalb der gewährten Aufenthaltsfrist halten.

(4) Die Reisefrist (§ 50 Abs. 2) ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie beträgt höchstens zwei Monate.

#### § 52

(1) Die Nutzungsfrist beginnt mit dem Tage der Erteilung des Sichtvermerkes.

(2) Die Reisefrist beginnt mit dem Tage des Grenzübertritts.

#### § 53

(1) Sichtvermerke dürfen nur in einen gültigen Paß oder Paßersatz eingetragen werden.

(2) Die Erteilung von Sichtvermerken mit einer Nutzungsfrist oder Reisefrist, deren Dauer über die Geltungsdauer des vorgelegten Passes oder Paßersatzes hinausgeht, ist unzulässig.

#### § 54

(Versagung des Sichtvermerkes)

.....

#### § 57

(1) Sichtvermerke berechtigen innerhalb der Nutzungsfrist zum Überschreiten der Reichsgrenze an allen amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen, wenn nicht im Sichtvermerk der Grenzübertritt an bestimmten Grenzübergängen vorgeschrieben ist.

(2) Grenzübergangsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind sowohl die im großen Reiseverkehr zugelassenen wie die für den kleinen Grenzverkehr geöffneten Grenzübergänge.

#### § 58

(1) Nutzungsfristen und Reisefristen dürfen nicht verlängert werden.

(2) Sind in einem Sichtvermerke bestimmte Reiseziele, Reisewege oder Grenzübergangsstellen vorgeschrieben, so dürfen diese Angaben nicht ohne Einwilligung der Behörde, die den Sichtvermerk erteilt hat, geändert werden.

(3) Die Sichtvermerksbehörden im Inlande können einen Durchreisesehenichtvermerk ohne Rückfrage bei der Behörde, die ihn erteilt hat, dahin ändern, daß ohne Fortsetzung der Durchreise die Rückkehr in den Ausgangsstaat oder die Reise in den Heimatstaat des Reisenden gestattet wird.

(4) Auf die Vermerke über die Änderung von Sichtvermerken finden die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 Anwendung.

#### § 59

Ein Sichtvermerk kann von der Behörde, die ihn erteilt hat, für ungültig erklärt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung des Sichtvermerks gerechtfertigt hätten.

#### § 60

(1) Sichtvermerke, in denen der Name des Reisenden, eine Nutzungsfrist oder die erteilende Behörde nicht angegeben ist oder in denen der Stempel der erteilenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt, sind ungültig.

### 8. Nachtrag

(2) Bei Reisen aus überseeischen Staaten können die zu a, c und d angegebenen Fristen bis zur Höchstdauer von einem Jahr ausgedehnt werden, wenn besondere Umstände die Festsetzung einer längeren Nutzungsfrist rechtfertigen.

(3) Bei Erteilung von Sichtvermerken zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise an Personen, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt im Inlande zugelassen sind, muß sich die Nutzungsfrist innerhalb der gewährten Aufenthaltsfrist halten.

(4) Die Reisefrist (§ 50 Abs. 2) ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie beträgt höchstens zwei Monate.

#### § 52

(1) Die Nutzungsfrist beginnt mit dem Tage der Erteilung des Sichtvermerkes.

(2) Die Reisefrist beginnt mit dem Tage des Grenzübertritts.

#### § 53

(1) Sichtvermerke dürfen nur in einen gültigen Paß oder Paßersatz eingetragen werden.

(2) Die Erteilung von Sichtvermerken mit einer Nutzungsfrist oder Reisefrist, deren Dauer über die Geltungsdauer des vorgelegten Passes oder Paßersatzes hinausgeht, ist unzulässig.

#### § 54

(Versagung des Sichtvermerkes)

.....

#### § 57

(1) Sichtvermerke berechtigen innerhalb der Nutzungsfrist zum Überschreiten der Reichsgrenze an allen amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen, wenn nicht im Sichtvermerk der Grenzübertritt an bestimmten Grenzübergängen vorgeschrieben ist.

(2) Grenzübergangsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind sowohl die im großen Reiseverkehr zugelassenen wie die für den kleinen Grenzverkehr geöffneten Grenzübergänge.

#### § 58

(1) Nutzungsfristen und Reisefristen dürfen nicht verlängert werden.

(2) Sind in einem Sichtvermerke bestimmte Reiseziele, Reisewege oder Grenzübergangsstellen vorgeschrieben, so dürfen diese Angaben nicht ohne Einwilligung der Behörde, die den Sichtvermerk erteilt hat, geändert werden.

(3) Die Sichtvermerksbehörden im Inlande können einen Durchreisichtvermerk ohne Rückfrage bei der Behörde, die ihn erteilt hat, dahin ändern, daß ohne Fortsetzung der Durchreise die Rückkehr in den Ausgangsstaat oder die Reise in den Heimatstaat des Reisenden gestattet wird.

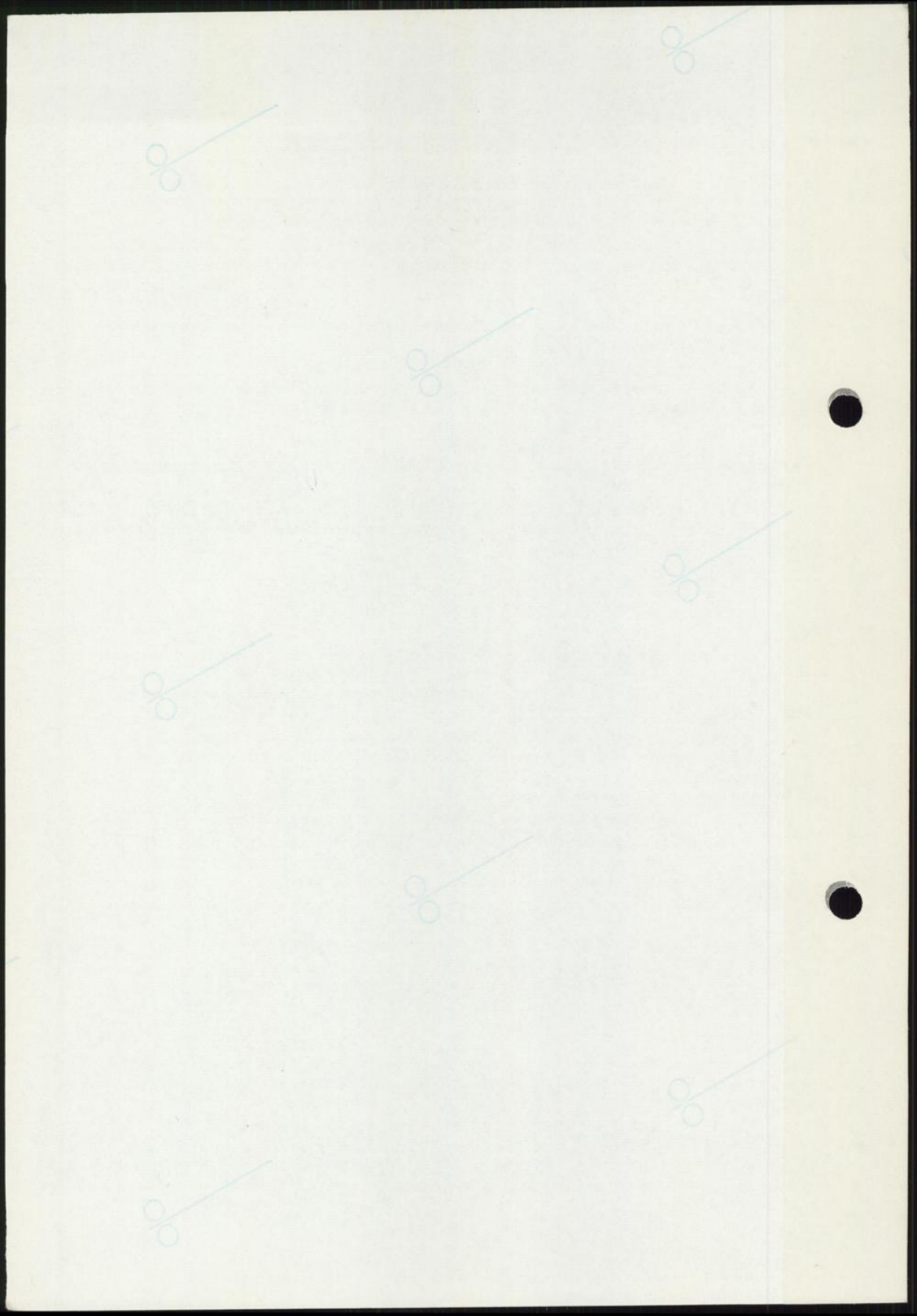
(4) Auf die Vermerke über die Änderung von Sichtvermerken finden die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 Anwendung.

#### § 59

Ein Sichtvermerk kann von der Behörde, die ihn erteilt hat, für ungültig erklärt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung des Sichtvermerkes gerechtfertigt hätten.

#### § 60

(1) Sichtvermerke, in denen der Name des Reisenden, eine Nutzungsfrist oder die erteilende Behörde nicht angegeben ist oder in denen der Stempel der erteilenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt, sind ungültig.



- (2) Sichtvermerke, nach deren Inhalt der Umfang der Berechtigung zweifelhaft ist, gelten in der Fassung, die dem Reisenden die geringeren Rechte gibt.
- (3) Sichtvermerke mit offenbaren Schreibfehlern sind nicht zu beanstanden, wenn ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

## § 61

Die Versagung und die Ungültigkeitserklärung des Sichtvermerks erfolgt in der Regel ohne Angabe von Gründen. Das gleiche gilt, wenn der Sichtvermerk entgegen dem Antrage des Bewerbers mit einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung erteilt wird.

## III. Sammellisten als Paßersatz und Sammelsichtvermerke

## § 62

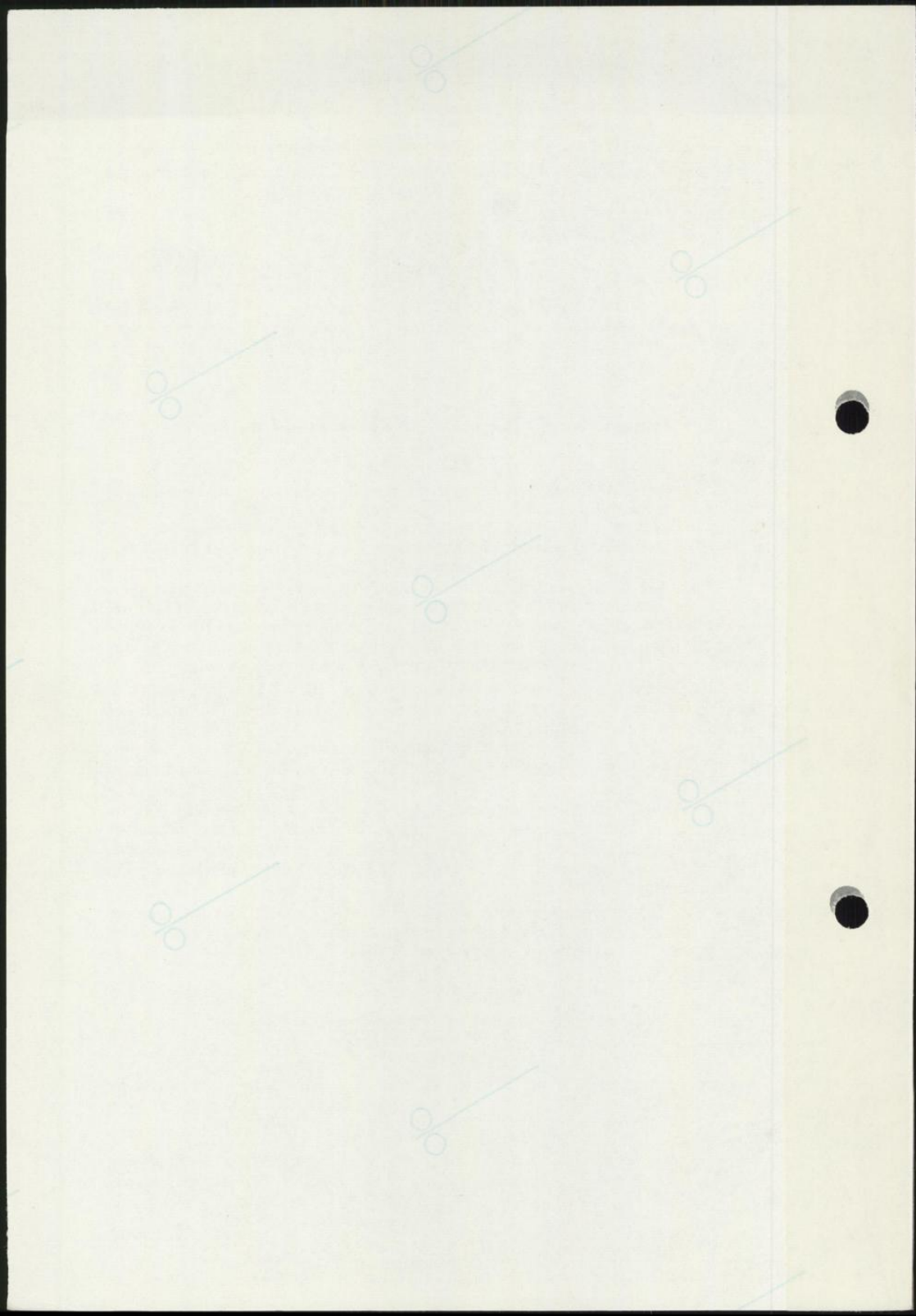
- (1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen können bei einer Ein- und Wiederausreise das Auswärtige Amt, bei einer Aus- und Wiedereinreise die Landeszentralbehörden Sammellisten als Paßersatz<sup>1)</sup> ausstellen und, soweit die Reisetilnehmer nichtreichsangehörige Personen sind, im Verhältnis zu deren Heimatstaat der Sichtvermerkszwang noch besteht, Sammelsichtvermerke erteilen, wenn die Reise der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher deutscher Belange dient und keine politischen Bedenken bestehen. Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden auf die Sammellisten und Sammelsichtvermerke entsprechende Anwendung.
- (2) Sammellisten, die als Paßersatz zugelassen werden, müssen Familienname und Rufname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung der Reisetilnehmer angeben und mit Orts- und Tagesangabe, dem Behördenstempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten versehen sein. Das gleiche gilt, wenn bei Vorhandensein von Einzelpässen ein Sammelsichtvermerk in Form einer Liste erteilt wird.
- (3) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Sammellisten als Paßersatz und zur Erteilung von Sammelsichtvermerken kann vom Auswärtigen Amt den deutschen Paß- und Sichtvermerksbehörden im Ausland, von den Landeszentralbehörden den höheren Verwaltungsbehörden oder den Paß- und Sichtvermerksbehörden im Inland übertragen werden.
- (4) Ausländische Sammellisten werden anerkannt, wenn sie den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

## IV. Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang

## § 63

Die Befugnis, einen Reisenden im Einzelfalle vom Paß- und Sichtvermerkszwang zu befreien, bleibt dem Auswärtigen Amt und den Landeszentralbehörden vorbehalten.

<sup>1)</sup> Vgl. § 4, Abs. 2 Buchst. b) der VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 1 ff. — und die Fußnote <sup>1)</sup> auf S. B IX a 2.



- (2) Sichtvermerke, nach deren Inhalt der Umfang der Berechtigung zweifelhaft ist, gelten in der Fassung, die dem Reisenden die geringeren Rechte gibt.
- (3) Sichtvermerke mit offenbaren Schreibfehlern sind nicht zu beanstanden, wenn ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

## § 61

Die Versagung und die Ungültigkeitserklärung des Sichtvermerks erfolgt in der Regel ohne Angabe von Gründen. Das gleiche gilt, wenn der Sichtvermerk entgegen dem Antrage des Bewerbers mit einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung erteilt wird.

## III. Sammellisten als Paßersatz und Sammelsichtvermerke

## § 62

(1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübergang von Personengruppen können bei einer Ein- und Wiederausreise das Auswärtige Amt, bei einer Aus- und Wiedereinreise die Landeszentralbehörden Sammellisten als Paßersatz<sup>1)</sup> ausstellen und, soweit die Reisetilnehmer nichtreichsangehörige Personen sind, im Verhältnis zu deren Heimatstaat der Sichtvermerkszwang noch besteht, Sammelsichtvermerke erteilen, wenn die Reise der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher deutscher Belange dient und keine politischen Bedenken bestehen. Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden auf die Sammellisten und Sammelsichtvermerke entsprechende Anwendung.

(2) Sammellisten, die als Paßersatz zugelassen werden, müssen Familienname und Rufname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung der Reisetilnehmer angeben und mit Orts- und Tagesangabe, dem Behördenstempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten versehen sein. Das gleiche gilt, wenn bei Vorhandensein von Einzelpässen ein Sammelsichtvermerk in Form einer Liste erteilt wird.

(3) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Sammellisten als Paßersatz und zur Erteilung von Sammelsichtvermerken kann vom Auswärtigen Amt den deutschen Paß- und Sichtvermerksbehörden im Ausland, von den Landeszentralbehörden den höheren Verwaltungsbehörden oder den Paß- und Sichtvermerksbehörden im Inland übertragen werden.

(4) Ausländische Sammellisten werden anerkannt, wenn sie den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

## IV. Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang

## § 63

Die Befugnis, einen Reisenden im Einzelfalle vom Paß- und Sichtvermerkszwang zu befreien, bleibt dem Auswärtigen Amt und den Landeszentralbehörden vorbehalten.

<sup>1)</sup> Vgl. § 4, Abs. 2 Buchst. b) der VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 1 ff. — und die Fußnote <sup>1)</sup> auf S. B IX a 2.

## V. Grenzübertritt

## § 64

Die Grenzübergangsstellen haben bei der Einreise Ort und Zeit des Grenzübertritts in alle Pässe und Paßersatzpapiere, die mit einem Sichtvermerk versehen sind, tunlichst neben diesem einzutragen. Bei Dauersichtvermerken und in allen übrigen Fällen unterbleibt die Eintragung.

## § 65

(1) Personen, die

- a) ohne gültigen Paß oder Paßersatz oder
- b) ohne gültigen Sichtvermerk

an der Reichsgrenze eintreffen, sind zurückzuweisen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Bestimmungen allgemein oder im Einzelfall vom Paß- oder Sichtvermerkszwang befreit sind.

(2) Personen, gegen die von einer Reichszentralbehörde, einer Landeszentralbehörde, einer Landespolizeibehörde, einem Landesfinanzamt, einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft eine Grenzsperrverhängung ist, sind an der Grenze zurückzuweisen, auch wenn sie einen Paß oder Paßersatz mit dem für den Grenzübertritt etwa erforderlichen Sichtvermerk besitzen.

(3) Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf das Inland beschränkt ist, sind bei der Ausreise zurückzuweisen. Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf bestimmte außerdeutsche Staaten beschränkt ist, sind bei der Ausreise in andere Staaten zurückzuweisen.

.....

## VI. Besondere Bestimmungen

## A. Kleiner Grenzverkehr und Ausflugsverkehr

§ 69<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs getroffen sind oder auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen, auf die Ausstellung und Entziehung der im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise entsprechende Anwendung.

.....

## VII. Schlußbestimmungen

## § 80

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 613) und die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßordnung, vom 22. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 964) außer Kraft.

<sup>1)</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. d der VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 2.

## 8. Nachtrag

## V. Grenzübertritt

## § 64

Die Grenzübergangsstellen haben bei der Einreise Ort und Zeit des Grenzübertritts in alle Pässe und Paßersatzpapiere, die mit einem Sichtvermerk versehen sind, tunlichst neben diesem einzutragen. Bei Dauersichtvermerken und in allen übrigen Fällen unterbleibt die Eintragung.

## § 65

(1) Personen, die

- a) ohne gültigen Paß oder Paßersatz oder
- b) ohne gültigen Sichtvermerk

an der Reichsgrenze eintreffen, sind zurückzuweisen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Bestimmungen allgemein oder im Einzelfall vom Paß- oder Sichtvermerkszwang befreit sind.

(2) Personen, gegen die von einer Reichszentralbehörde, einer Landeszentralbehörde, einer Landespolizeibehörde, einem Landesfinanzamt, einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft eine Grenzsperrverhängung ist, sind an der Grenze zurückzuweisen, auch wenn sie einen Paß oder Paßersatz mit dem für den Grenzübertritt etwa erforderlichen Sichtvermerk besitzen.

(3) Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf das Inland beschränkt ist, sind bei der Ausreise zurückzuweisen. Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf bestimmte außerdeutsche Staaten beschränkt ist, sind bei der Ausreise in andere Staaten zurückzuweisen.

.....

## VI. Besondere Bestimmungen

## A. Kleiner Grenzverkehr und Ausflugsverkehr

§ 69<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs getroffen sind oder auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen, auf die Ausstellung und Entziehung der im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise entsprechende Anwendung.

.....

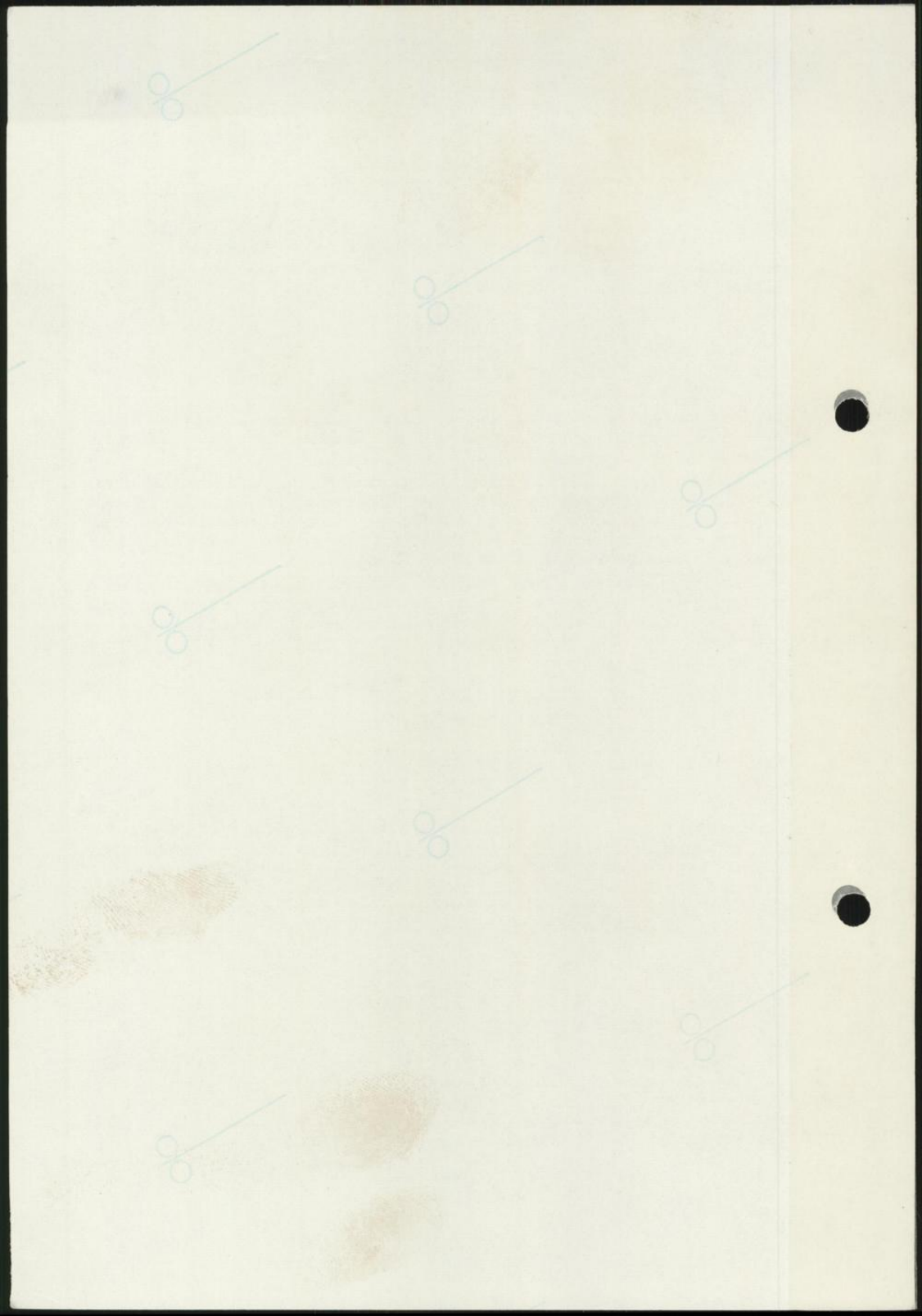
## VII. Schlußbestimmungen

## § 80

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 613) und die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßordnung, vom 22. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 964) außer Kraft.

<sup>1)</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. d der VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 2.

## 8. Nachtrag



## Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 20. Juli 1940

(RGBl. I S. 1008)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

### § 1

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1739), wonach der Paß vor dem Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde bedarf, wenn der Paßinhaber das sechste Lebensjahr vollendet hat, findet auf die Einreise aller deutschen Staatsangehörigen Anwendung. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 2 der vorbezeichneten Verordnung tritt außer Kraft.

### § 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

## Anmerkung zu § 41 der Paßbekanntmachung vom 7. Juli 1932

(Abgedruckt S. B IX a 1 ff.)

Als ausländische Paßersatzpapiere kommen in Frage:

### A. Französische Paßersatzpapiere:

1. der französische Fremdenpaß — „titre d'identité et de voyage“;
2. der französische Nansenausweis — „passeport Nansen“;
3. solche französischen Pässe, die einen Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde enthalten, daß der Paß deutscherseits als Paßersatz anerkannt wird.

Alle anderen französischen Ausweise als die vorgenannten, so z. B. die „carte d'identité“, der „laissez-passer pour travailleurs français en Allemagne“, der „sauf-conduit“, der französische Führerschein („permis de conduire les automobiles“), werden deutscherseits nicht als Paßersatz anerkannt.

### B. Belgische Paßersatzpapiere:

1. der belgische Fremdenpaß;
2. der belgische Nansenausweis;
3. solche belgischen Pässe, die einen Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde enthalten, daß der Paß deutscherseits als Paßersatz anerkannt wird.

Alle anderen belgischen Ausweise als die vorgenannten, so z. B. die belgische Identitätskarte („carte d'identité et d'inscription aux registres de la population“, „Kaart van eenzelvigheid en inschrijving in de bevolkingsboeken“, „Identiteitskaart ten Blijke van Inschrijving in de Bevolkingsregisters“), werden deutscherseits nicht als Paßersatz anerkannt.

### C. Niederländische Paßersatzpapiere:

1. der niederländische Fremdenpaß — „Paspoort voor Vreemdelingen“;
2. der niederländische Nansenausweis;
3. solche niederländischen Pässe, die einen Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde enthalten, daß der Paß deutscherseits als Paßersatz anerkannt wird.

Alle anderen niederländischen Ausweise als die vorgenannten, insbesondere die niederländische Kennkarte („Persoonsbewijs“), werden deutscherseits nicht als Paßersatz anerkannt.

### D. Paßersatzpapiere anderer Staaten:

Außer den Fremdenpässen, den Nansenausweisen und den durch einen Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde ausdrücklich als Paßersatz anerkannten Heimatpässen werden deutscherseits nur folgende Papiere als Paßersatz anerkannt:

1. der serbische „Vorläufige Personalausweis“;
2. der kroatische „Vorläufige Personalausweis“;
3. der spanische Staatsangehörigkeitsausweis, der aber lediglich für den Aufenthalt im Reich, nicht aber für den Grenzübertritt Gültigkeit besitzt;
4. die mit Lichtbild und Fingerabdruck versehenen Arbeitskarten der Zivilarbeiter polnischen und sonstigen fremden Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement sowie der Ostarbeiter.

Für italienische Arbeitskräfte, die endgültig nach Italien zurückkehren, können die „tessere passaporto“ ausnahmsweise als Paßersatz anerkannt werden, wenn im Einzelfall einmal die Beschaffung eines ordnungsmäßigen italienischen PASSES nicht möglich ist.

Protektoratsangehörige gelten nicht als Ausländer. Sie müssen sich aber binnen 24 Stunden polizeilich anmelden und, wenn sie weder eine „Bürgerliche Legitimation“ des Protektorats noch eine Kennkarte für Protektoratsangehörige besitzen, die Ausstellung einer Kennkarte bei der Polizei beantragen.

# IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung

(Sammlung der Vorschriften)

## a) Allgemeines

### Auszug aus der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung)<sup>1)</sup> vom 7. Juni 1932

Auf Grund der mir in den §§ 3, 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516) erteilten Ermächtigung bestimme ich folgendes:

#### I. Pässe

##### A. Deutsche Pässe

###### § 1

Deutsche Pässe werden als Reisepässe (§§ 3 ff.), Dienstpässe (§ 23), Ministerialpässe und Diplomatenpässe (§ 24) sowie als Fremdenpässe (§§ 25 ff.) ausgegeben.

##### 1. Pässe für Reichsangehörige

###### § 2

(1) Reisepässe, Dienstpässe, Ministerialpässe und Diplomatenpässe werden nur Reichsangehörigen ausgestellt.

(2) Der Paßbewerber hat seine Reichsangehörigkeit auf Verlangen der Paßbehörde nachzuweisen.

.....

##### 2. Fremdenpässe

###### § 25

Nichtreichsangehörige Personen, denen die Beschaffung eines Heimatpasses nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist, erhalten Fremdenpässe nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster, wenn sie nicht einen gültigen, nach deutschem Rechte anerkannten Paß oder Paßersatz eines dritten Staates besitzen.

###### § 26

Fremdenpässe werden nur als Einzelpässe ausgestellt.

###### § 27

(1) Zuständig für die Ausstellung von Fremdenpässen sind die Paßbehörden.

(2) Die Paßbehörden im Ausland dürfen, auch wenn die Voraussetzungen des § 25 erfüllt sind, Fremdenpässe nur in Ausnahmefällen und nur beim Vorliegen erheblicher Belange des Reichs ausstellen. Deutsche Wahlkonsuln dürfen Fremdenpässe nicht ausstellen.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (RGBl. I S. 1739) — abgedruckt S. B IX a 1 ff.

## § 28

- (1) Fremdenpässe werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.
- (2) Die Geltungsdauer eines Fremdenpasses kann jeweils um höchstens ein Jahr bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren vom Ausstellungstag ab verlängert werden.

## § 29

- (1) Fremdenpässe gelten in der Regel für das In- und Ausland.
- (2) Der Geltungsbereich des Fremdenpasses ist auf das Inland zu beschränken, wenn bei Reisen des Paßinhabers in das Ausland die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 a oder b oder Abs. 3 als gegeben anzusehen sind. Diese Beschränkung kann auch nachträglich erfolgen.

## § 30

- (1) Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer eines Fremdenpasses können nur von der Behörde, die ihn ausgestellt hat, oder mit deren Einwilligung geändert werden.
- (2) Die nachträgliche Beschränkung im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 kann durch jede Paßbehörde im Inland vorgenommen werden, in deren Bezirk ein Bedürfnis hierzu hervortritt. Die Beschränkung ist der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, mitzuteilen.
- (3) Auf sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Fremdenpasses findet § 15 Anwendung.

## § 31

- (1) Der Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung wegfallen.
- (2) Die Entziehung des Fremdenpasses kann durch jede Paßbehörde erfolgen, in deren Bezirk ein Bedürfnis hierzu hervortritt. Die Entziehung ist der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, mitzuteilen.

## § 32

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8, § 13 Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 3, § 17, § 18, § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 finden auf die Ausstellung von Fremdenpässen entsprechende Anwendung. Für Reisen in das Ausland dürfen Minderjährigen mit Ausnahme von Ehefrauen Fremdenpässe nur auf Antrag oder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden.

## B. Ausländische Pässe

## § 33

Alle nichtreichsangehörigen Personen müssen sich sowohl beim Grenzübertritt als auch beim Aufenthalt im Reichsgebiet durch einen Paß über ihre Person ausweisen, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, durch diese Bekanntmachung oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

## § 34

- (1) Ausländische Pässe, die nicht dem vom Völkerbund vorgeschlagenen internationalen Muster entsprechen, werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:
- a) Der Paß muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers angeben.
  - b) Der Paß muß mit einer Personenbeschreibung und mit einem Lichtbild des Paßinhabers aus neuerer Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter dem Lichtbild sowie tunlichst mit einer amtlichen Bescheinigung darüber

## 8. Nachtrag

kehr auf dem Seewege durch einen amtlichen Lichtbildausweis über ihre Person auszuweisen.

- g) Deutsche Seefahrtsbücher (§ 73) gelten als Paß- und Sichtvermerkserersatz nur, soweit der Reichsminister des Innern dies durch besondere Anordnung zuläßt. Das gleiche gilt für ausländische Seefahrtsbücher.
- h) Landgangsausweise für Schiffsbesatzungsmitglieder und für Schiffsreisende werden nicht ausgestellt. Die Bestimmungen der §§ 74, 75 und 77 finden bis auf weiteres keine Anwendung.
  - i) Die Bestimmungen über die paßrechtliche Behandlung der Lotsen (§ 76) gelten nur für reichsangehörige Lotsen. Auf ausländische Lotsen finden diese Bestimmungen nur nach näherer Anordnung des Reichsministers des Innern Anwendung.
- k) Die bestehende Regelung der paßrechtlich erleichterten Behandlung der im Grenzverkehr tätigen Beamten und Angestellten (§ 78) bleibt nur insoweit aufrechterhalten, als der Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt.
- l) Die Bestimmungen über die paßrechtliche Behandlung von Versorgungsberechtigten (§ 79) finden bis auf weiteres keine Anwendung.

#### § 5

Die Verordnung tritt am 12. September 1939 in Kraft.

### Auszug aus der Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung)

Vom 6. Januar 1938

(RGBl. I S. 13)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

#### I

### Allgemeine Meldepflicht

#### § 1

Wer sich im Gebiet des Deutschen Reiches aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

#### § 2

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung

vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

### § 3

(1) Wer aus seiner Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

### § 4

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

- a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und
- b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

### § 5

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in zwei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen

neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

(3) Jede Person ist auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstandes jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands zu melden. Dadurch ist der selbständigen Meldepflicht der Ehefrau und der nach Vollendung des 15. Lebensjahres selbständig meldepflichtigen Kinder genügt.

(4) Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

### § 6

(1) Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldeschein (anliegender Vordruck a)<sup>1)</sup> unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11 Abs. 1) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

### § 7

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Vordrucks (anliegender Vordruck b)<sup>2)</sup> bedienen können. Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

(2) Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Fortzugs des Mieters oder Untermieters aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgeber den Abmeldeschein (anliegender Vordruck c)<sup>3)</sup> des Ausziehenden (§ 5) unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein (§ 11 Abs. 2) davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>3)</sup> Hier nicht abgedruckt.

## § 8

(1) Meldebehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, sonst der Bürgermeister.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich sich der meldepflichtige Vorgang abspielt. Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht nur durch die Meldung bei der zuständigen Meldebehörde und, falls die Meldebehörde besondere örtliche Meldestellen hat, nur durch die Meldung bei der örtlich zuständigen Meldestelle.

## § 9

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

## § 10

(1) Für die An- und Abmeldung sind die vom Reichsminister des Innern vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke zu verwenden.

(2) Der Meldeschein für die Anmeldung (anliegender Vordruck a)<sup>1)</sup> enthält außer der Angabe der neuen und der letzten Wohnung folgende Angaben:

- a) Familiennamen, bei Frauen auch den Geburtsnamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe;
- b) Vornamen (sämtliche, Rufname unterstrichen);
- c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
- d) Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbstständig oder Angestellter, Arbeiter usw.);
- e) Geburtstag und Geburtsort, Kreis (bei Geburt im Ausland auch den Staat);
- f) Staatsangehörigkeit (bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche Staatsangehörigkeiten; wenn staatenlos: staatenlos und die letzte Staatsangehörigkeit);
- g) Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos);
- h) Wehrdienstverhältnis, Wehrnummer, zuletzt zuständige Wehrrersatzdienststelle;
- i) Verwendung im zivilen Luftschutz;
- k) Wohnung (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober;

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

- l) bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde: die Angabe, ob der Zuziehende schon früher in der neuen Gemeinde gewohnt hat und beziehendenfalls, wo und wann;  
für den Fall, daß neben der neuen die letzte Wohnung beibehalten wird: Angabe des Zwecks und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts in der neuen Gemeinde;
- m) bei Zuzug aus dem Ausland, von Reise, Wanderschaft oder Schiffahrt sowie vom Reichsarbeitsdienst Angabe, wann und wo der Gemeldete zuletzt im Inland polizeilich gemeldet war (Ort, Straße Hausnummer, Kreis);
- n) bei Ausländern die Angabe, welche amtlichen Ausweise (Paß, Paßersatz; Nummer des Ausweises, ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung) sie besitzen.
- (3) Der Meldeschein für die Abmeldung (anliegender Vordruck c)<sup>1)</sup> enthält die vier letzten Angaben (k, l, m, n) nicht.
- (4) Zu Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

## § 11

- (1) Die Meldebehörde erteilt dem Meldepflichtigen eine Bestätigung über die Anmeldung (Meldebestätigung — anliegender Vordruck d)<sup>1)</sup>, falls der Meldepflichtige nicht ein drittes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.
- (2) Bei Abmeldung hat der Meldepflichtige stets ein drittes Stück des Meldescheins vorzulegen, das ihm nach Abstempelung zur Vorlage bei der Meldebehörde seines neuen Wohnorts zu überlassen ist.

## § 12

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde gemäß § 2 ff. zu melden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden.

## § 13

- (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen,
1. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die sechswöchige Frist des § 12 verkürzt wird,
  2. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldefrist bis auf 24 Stunden verkürzt wird,

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

3. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die Meldefrist für Ausländer allgemein oder für Angehörige bestimmter ausländischer Staaten bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

Im Fall einer Anordnung nach Ziffer 1 bis 3 verkürzen sich auch die Meldepflichten für den Wohnungsgeber und den Hauseigentümer (§§ 2, 3, 4 Abs. 2 und 3, §§ 6 und 7).

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann ferner anordnen, daß der Meldechein in drei Stücken der Meldebehörde eingereicht werden muß.

(3) Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

## II

## III

## IV

### Strafvorschriften

#### § 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 15, 17 bis 25) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

(3) Wer sich wissentlich in einer Wohnung anmeldet, in der er in Wirklichkeit nicht wohnt, oder wer wissentlich an einer solchen Scheinmeldung mitwirkt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

## V

### Behörden

#### § 27

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist:

1. in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
2. in Sachsen der Kreishauptmann,

3. im Saarland der Reichskommissar für das Saarland,
  4. in Hamburg der Reichsstatthalter,
  5. im übrigen die oberste Landesbehörde.
- (2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt die ihr in den §§ 13 und 26 vorbehaltenen Anordnungen in der Form der allgemeinverbindlichen Anordnung (Polizeiverordnung).

## VI

## Inkrafttreten

## § 28

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.
- (2) An diesem Tage verlieren alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über das Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für Seeleute und Binnenschiffer.
- (3) Für die Zukunft sind Anordnungen über das Meldewesen nur im Rahmen dieser Verordnung zulässig.
- (4) Für solche Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung, in denen das Meldewesen zur Zeit noch gemeindlich ist, bestimmt der Reichsminister des Innern den Zeitpunkt, zu dem das Meldewesen auf die staatliche Polizeibehörde übergeht.

Auszug aus der Verordnung  
über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung

Vom 6. September 1939

(RGBl. I S. 1638)

Das Interesse der Landesverteidigung erfordert eine genaue Überwachung des Personenverkehrs, damit Sabotageakte an den für das deutsche Volk lebenswichtigen Betrieben verhütet und die zur Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen vor Spionage geschützt werden. Die Bestimmungen der Reichsmeldeordnung (RMO.) vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) müssen daher bis auf weiteres verschärft werden. Jeder Volksgenosse trägt zum Schutz des bedrohten Vaterlandes bei, wenn er die Vorschriften über An- und Abmeldung bei Wohnungs- und Wohnortwechsel selbst genau beachtet und auch seinerseits darüber wacht, daß sie von jedermann genau beachtet werden.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

### I. Allgemeine Meldepflicht

Zu § 2 RMO.

#### Artikel 1

- (1) Die Frist zur Anmeldung beim Beziehen einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt.
- (2) Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde anzumelden.
- (3) Zu den Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

Zu § 3 RMO.

#### Artikel 2

- (1) Die Meldefrist beim Ausziehen aus einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt.
- (2) Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde abzumelden.
- (3) Beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde gelten für die Anmeldung der neuen Wohnung die gleichen Fristen.

#### Artikel 3

Die verkürzten Fristen der Artikel 1 und 2 gelten auch für die dem Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) gemäß §§ 4, 5, 6 und 7 RMO. obliegenden Meldepflichten.

Zu § 5 Abs. 1 RMO.

#### Artikel 4

- (1) Ausländer können sich bei der Abgabe der Anmeldung (§ 2 RMO.) bei der Meldebehörde nicht vertreten lassen. Wenn sie durch eine ernsthafte Krankheit an der persönlichen Abgabe der Meldung verhindert sind, haben sie das der Meldebehörde unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftlich mitzuteilen. Die Meldebehörde kann die Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung im Einzelfall anordnen.
- (2) Bei der persönlichen Abgabe des Meldescheins bei der Meldebehörde muß bei ausländischen Untermietern ihr Wohnungsgeber, bei ausländischen Mietern der Hauseigentümer (Verwalter) zugegen sein. Erst durch die persönliche Anwesenheit bei der Abgabe der Anmeldung erfüllen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) hinsichtlich der ausländischen Untermieter oder Mieter ihre Meldepflicht. Im Falle dringender Behinderung können Wohnungsgeber und Hauseigentümer sich unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied vertreten lassen.

Zu § 12 RMO.

#### Artikel 5

Auch auf Personen, die in einer Gemeinde des Inlandes nach § 2 RMO. gemeldet sind und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnen, finden die Meldevorschriften der Artikel 1 bis 4 Anwendung.

### II.

#### III. Strafverfahren

##### Artikel 12

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.
- (2) § 26 der Reichsmeldeordnung bleibt unberührt.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie gilt nicht für die Ostmark.

**Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) in der Fassung der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667)**

Während der Geltungsdauer der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667) ist die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) im Großdeutschen Reich auf die nicht unter den Ersten Abschnitt der Verordnung vom 5. September 1939 fallenden Ausländer in folgender Fassung anzuwenden:

#### Erster Abschnitt

##### Aufenthalt

##### § 1

Außer Kraft gesetzt.

##### § 2

- (1) Jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich im Reichsgebiet länger als 48 Stunden aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis.

(2) Beantragt der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der im Abs. 1 angegebenen Frist, so gilt sein Aufenthalt im Bereich der Kreispolizeibehörde, bei der der Antrag gestellt ist, bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer sich über die ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk vorgeschriebene Aufenthaltsfrist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will und vor Ablauf dieser Frist Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellt, ferner, wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt.

## § 3

- (1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) gilt für das Reichsgebiet, wenn sie nicht auf bestimmte Teile des Reichsgebiets beschränkt ist.
- (2) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
- (3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich beschränkt und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## § 4

- (1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) erlischt,
  - a) wenn der Ausländer seinen Aufenthalt im Reichsgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde unterbricht;
  - b) sobald der Ausländer keinen gültigen, nach den Paßbestimmungen erforderlichen Paß oder Paßersatz mehr besitzt;
  - c) wenn der Ausländer seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt der weitere Aufenthalt im Reichsgebiet, wenn der Ausländer unmittelbar nach dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt, bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt.

## § 5

- (1) Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Ein Aufenthaltsverbot kann insbesondere gegen den Ausländer erlassen werden,
  - a) dessen Verhalten geeignet ist, wichtige Belange des Reiches oder der Volksgemeinschaft zu gefährden;
  - b) der im Reichsgebiet wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist;

- c) gegen den im Reichsgebiet oder im Ausland durch rechtskräftige Entscheidung einer Behörde eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder die Entmannung angeordnet ist;
  - d) der gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote verstoßen hat;
  - e) der gegen die über die wirtschaftliche Betätigung oder die Regelung des Arbeitseinsatzes erlassenen Vorschriften verstoßen hat;
  - f) der gegen die auf dem Gebiete der Ausländerpolizei, des Paß-, des Ausweis- oder des Meldewesens erlassenen Vorschriften verstoßen hat;
  - g) der gegenüber einer amtlichen Stelle zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seine Muttersprache, seine Rassezugehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;
  - h) der im Reichsgebiet bettelt, als Landstreicher, als Zigeuner oder nach Zigeunerart umherzieht, der Gewerbsunzucht nachgeht oder sich als arbeitsscheu erweist;
  - i) der nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines oder des Unterhalts seiner Familie verfügt.
- (2) Das Aufenthaltsverbot kann auf den Ehegatten des Ausländers und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen für ein solches Verbot in der Person dieser Familienmitglieder nicht vorliegen.

### § 6

- (1) Das Aufenthaltsverbot wird für das Reichsgebiet oder ausnahmsweise für bestimmte Teile des Reichsgebiets erlassen.
- (2) Das Aufenthaltsverbot wird unbefristet oder befristet erlassen.

### § 7

- (1) Der Ausländer hat das Reichsgebiet unverzüglich zu verlassen, wenn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet gegen ihn erlassen ist. Das gleiche gilt, wenn
  - a) die Voraussetzungen, unter denen der Ausländer gemäß § 2 Abs. 1 und 2 einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nicht bedarf, weggefallen sind;
  - b) seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist;
  - c) seine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Buchstaben b) oder c) erloschen ist und er nicht rechtzeitig (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2) eine Aufenthaltserlaubnis beantragt.

- (2) Ist die Aufenthaltserlaubnis nur für bestimmte Teile des Reichsgebiets erteilt oder ist der Aufenthalt für bestimmte Teile des Reichsgebiets verboten, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, unverzüglich zu verlassen.
- (3) Der Ausländer darf das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde betreten, die die räumlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt oder den Aufenthalt verboten hat.
- (4) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung des Erlasses eines Aufenthaltsverbots vorübergehend in polizeiliche Verwahrung genommen werden.
- (5) Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschieben, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verläßt, oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.

## § 8

- (1) Ein Ausländer ist an der Reichsgrenze zurückzuweisen, wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet erlassen ist. Ein Ausländer kann an der Reichsgrenze zurückgewiesen werden, wenn der Grenzpolizeibehörde bekannt ist, daß bei dem Ausländer die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot vorliegen.
- (2) Ein Ausländer kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 über die Reichsgrenze zurückgeschoben werden, wenn er innerhalb achtundvierzig Stunden nach seinem Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen wird.
- (3) Die Zurückweisung und die Zurückschiebung erfolgen formlos.

## Zweiter Abschnitt

## Zuständigkeit, Verfahren

## § 9

- (1) Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will oder aufhält. Reist der Ausländer im Reichsgebiet ständig umher, ohne im Reichsgebiet einen festen Aufenthalt zu haben, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er erstmalig einer Aufenthaltserlaubnis bedarf.
- (2) Über den Erlaß eines Aufenthaltsverbots sowie über die Verhängung der Abschiebungshaft entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk

sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(3) Die polizeiliche Verwahrung (§ 7 Abs. 4) wird von der Polizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(4) Die Zurückweisung erfolgt durch die Grenzpolizeibehörde, die Zurückschiebung durch die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ausländer angetroffen wird.

#### § 10

(1) Die Verfügung, durch die eine Aufenthaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, ist dem Ausländer schriftlich oder unter Fertigung einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift mündlich bekanntzugeben.

(2) In der Verfügung ist anzugeben, auf welche Bestimmung dieser Verordnung sie sich stützt. Von einer Begründung kann abgesehen werden.

#### § 11

(1) Gegen die Verfügung, durch die eine Aufenthaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, ist die Beschwerde zulässig; die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Anordnung der polizeilichen Verwahrung aus ausländerpolizeilichen Gründen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei der Kreispolizeibehörde einzulegen. Die Kreispolizeibehörde kann der Beschwerde abhelfen; will sie dies nicht, so legt sie die Beschwerde ihrer vorgesetzten Behörde vor. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gegen die im Abs. 1 erwähnten ausländerpolizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin trifft, ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Auf die Entscheidung über die Beschwerde und über den Einspruch finden § 10 entsprechende Anwendung.

(4) Die Einlegung der Beschwerde (Abs. 1) oder des Einspruchs (Abs. 2) hat aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, diese Wirkung nicht ausschließt.

(5) Gegen die Zurückweisung, gegen die Zurückschiebung und gegen die Verhängung der Abschiebungshaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(6) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

### § 12

(1) Die Gebühr für eine befristete Aufenthaltserlaubnis beträgt drei Reichsmark und für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zehn Reichsmark.

(2) Für die Entscheidung, durch die die Beschwerde (§ 11 Abs. 1) oder der Einspruch (§ 11 Abs. 2) ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird, ist eine Gebühr von drei Reichsmark zu erheben.

(3) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

(4) Besondere bare Auslagen hat der Ausländer zu erstatten.

(5) Die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltsverbots im Inland oder im Ausland oder die bei der Zurückweisung oder Zurückziehung entstehen, sind von dem Ausländer zu erstatten.

## Dritter Abschnitt

### Strafbestimmungen

#### § 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, der einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt oder der sich in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt der Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern erlassenen Anordnungen auf dem Gebiete der Ausländerpolizei zuwiderhandelt.

## Vierter Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 31. März 1939.

(2) Ausländer, die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen einer Aufenthaltserlaubnis nicht bedurften, haben den Antrag auf Erteilung der nach § 2 erforderlichen Aufenthaltserlaubnis spätestens bis zum 31. Dezember 1938 zu stellen. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die nach den früheren reichsrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Reichsgebiet sowie die nach früheren landesrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Gebiet eines deutschen Landes und die nach diesen Bestimmungen erlassenen Aufenthaltsverbote für das Gebiet eines Landes gelten als Aufenthaltsverbote im Sinne dieser Verordnung. Als Aufenthaltsverbote im Sinne dieser Verordnung gelten auch die nach den früheren österreichischen Bestimmungen ausgesprochenen Abschaffungen von Ausländern aus dem Lande Österreich.

#### § 15

- (1) Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, die auf Grund des § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind.
- (3) Absatz 3 außer Kraft gesetzt.

#### § 16

- (1) Deutsche Staatsangehörige über fünfzehn Jahre, die neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegen dieser Verordnung nicht; sie haben jedoch der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder nehmen, ihre fremde Staatsangehörigkeit unter Angabe ihres Geburtstages, ihres Geburtsortes und ihrer Wohnung unverzüglich, erstmalig spätestens bis zum 31. Dezember 1938, anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.
- (2) Wer der Anzeigepflicht nicht genügt, unterliegt den im § 13 Abs. 1 erwähnten Strafen.

#### § 17

- (1) Das allgemeine Weisungsrecht in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten, das dem Reichsminister des Innern gegenüber den nachgeordneten Behörden zusteht, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.
- (2) Dem Reichsminister des Innern bleibt vorbehalten, allgemein oder für bestimmte Ausländergruppen oder für bestimmte Teile des Reichsgebiets Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung anzuordnen oder zuzulassen.

#### § 18

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213);
- b) die Verordnung über die Durchführung der Reichsverweisungen vom 29. Mai 1934 (RGBl. I S. 467);
- c) alle ausländerpolizeilichen Bestimmungen der Länder;
- d) im Lande Österreich die §§ 19 Buchstabe f, 25, 240 Buchstabe h, 249 Abs. 2 und 323 des österreichischen Strafgesetzes sowie alle Vorschriften der österreichischen allgemeinen Strafgesetze, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Lande Österreich vorschreiben oder zulassen, ferner, soweit sie sich auf Ausländer beziehen, der § 324 des österreichischen Strafgesetzes, die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über die gerichtliche Abschaffung aus einem Ort oder einem Teil des Landes Österreich und die sich auf die Abschaffung beziehenden Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen;
- e) Artikel II der Verordnung über die Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 226);
- f) § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 24. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1148).

(3) Die strafrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind im Lande Österreich auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 1938 begangen worden sind, soweit jedoch das Urteil erster Instanz schon vor diesem Tage gefällt worden ist, nur dann, wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Einspruchs beseitigt wird.

#### Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) und auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reiches im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

## 1. Abschnitt Angehörige der Feindstaaten

### § 1

(1) Sämtliche über 15 Jahre alte Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen, haben sich nach öffentlicher Aufforderung innerhalb 24 Stunden bei der nächsten Ortspolizeibehörde persönlich zu melden.

(2) Innerhalb derselben Frist sind alle unter 15 Jahre alten Angehörigen dieser Staaten durch ihren gesetzlichen Vertreter der für den Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzumelden.

### § 2

(1) Alle Angehörigen der Feindstaaten dürfen den Ort, an dem sie sich zur Zeit der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) aufhalten, nur mit Genehmigung der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kreispolizeibehörde verlassen. Die für weitere Teile des Reichsgebiets erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Aufforderung.

(2) Alle Angehörigen dieser Staaten, denen die Ausreise aus dem Reichsgebiet gestattet werden soll, benötigen zum Grenzübertritt einer besonderen Erlaubnis.

### § 3

(1) Die Polizeibehörden treffen alle Anordnungen über den weiteren Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten. Sie können die Angehörigen dieser Staaten weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, insbesondere eine regelmäßige persönliche Meldepflicht vorschreiben oder sie in polizeiliche Verwahrung nehmen.

(2) Die Unterbringung in Internierungslagern wird von der Kreispolizeibehörde angeordnet.

### § 4

Gegen die Anordnungen nach § 3 sind Rechtsmittel nicht gegeben.

### § 5

Über die Behandlung der bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Feindstaaten tätigen Personen, ihrer Familienangehörigen und ihrer Bediensteten gehen Sondervorschriften.

### § 6

#### Staatenlose

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für Staatenlose, die vor dem Eintritt der Staatenlosigkeit zuletzt die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besessen haben, ferner für solche Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen.

## § 7

## Deutsche Staatsangehörige, die gleichzeitig Angehörige der Feindstaaten sind

(1) Deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen und das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, mangels solcher der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie sich aufhalten, innerhalb 24 Stunden nach der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen.

(2) Für Personen unter 15 Jahren ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

## § 8

## Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 und 7 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 9

## Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Die den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragenen Aufgaben werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Im Protektorat Böhmen und Mähren hat die persönliche Meldung nach § 1 Abs. 1 bei der Ortspolizeibehörde der Protektoratsverwaltung zu erfolgen. Gleichzeitig ist jedoch eine schriftliche Meldung an den zuständigen Oberlandrat zu erstatten.

## 2. Abschnitt

## Sonstige Ausländer

## § 10

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung ist die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) im Großdeutschen Reich auf die nicht unter den Ersten Abschnitt fallenden Ausländer in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1 wird außer Kraft gesetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

(1) Jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich im Reichsgebiet länger als 48 Stunden aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis.

(2) Beantragt der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der im Abs. 1 angegebenen Frist, so gilt sein Aufenthalt im Bereich der Kreispolizeibehörde, bei der der Antrag gestellt ist, bis zur Entscheidung über seinen Aufenthalt als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer sich über die ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk vorgeschriebene Aufenthaltsfrist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will und vor Ablauf dieser Frist Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellt, ferner, wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, der einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt oder der sich in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt der Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern erlassenen Anordnungen auf dem Gebiete der Ausländerpolizei zuwiderhandelt.“

5. § 15 Abs. 3 wird außer Kraft gesetzt.

### § 11

#### Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Die Aufgaben, die nach der Ausländerpolizeiverordnung den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragen sind, werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt die Verpflichtung, die Art und den Umfang der Mitwirkung der Protektoratsbehörden bei der Durchführung der Ausländerpolizeiverordnung.

### § 12

Die Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren unterliegen der Ausländerpolizeiverordnung nicht, jedoch findet § 16 der Ausländerpolizeiverordnung auf sie wie auf deutsche Staatsangehörige Anwendung.

## § 13

- (1) Die nach dem geltenden Protektoratsrecht erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 1. Oktober 1939. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Ausländer den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen.
- (2) Die Meldung einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Protektoratsangehörigkeit (§ 16 der Ausländerpolizeiverordnung) hat erstmalig bis zum 1. Oktober 1939 zu erfolgen.
- (3) Als Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizeiverordnung gelten auch die nach dem bisher im Protektorat geltenden Recht ausgesprochenen Abschaffungen (Landesverweisungen) von Ausländern.

## 3. Abschnitt

## § 14

- (1) Diese Verordnung tritt am 6. September 1939 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden ausländerpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Gesetz vom 28. März 1935 über den Aufenthalt der Ausländer und die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der strafrechtlichen Nebengesetze des Protektorats, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Protektoratsgebiete vorschreiben oder zulassen, sowie die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes über die Bestrafung der verbotenen Rückkehr in das Protektoratsgebiet, soweit sich diese Bestimmungen auf Ausländer beziehen.

**Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (RGBl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1941 (RGBl. I S. 118)**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (RGBl. I S. 281), des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) und Artikel 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

## § 1

- (1) Zur Sicherung der Reichsgrenze wird eine Grenzzone gebildet.

(2) Die Grenzzone umfaßt folgende Land- und Stadtkreise:

**im Regierungsbezirk Gumbinnen:**

die Landkreise Memel, Heydekrug, Pogegen, Elchniederung, Tilsit-Ragnit, Schloßberg, Ebenrode, Goldap und Treuburg und die Stadtkreise Memel und Tilsit;

**im Regierungsbezirk Allenstein:**

die Landkreise Lyck, Johannsburg, Ortelsburg, Neidenburg und Osterode i. Ostpr.;

**im Regierungsbezirk Westpreußen:**

die Landkreise Rosenberg i. Westpr., Marienwerder, Stuhm, Marienburg (Westpr.) und Elbing und den Stadtkreis Elbing;

**im Regierungsbezirk Königsberg:**

den Landkreis Samland;

**im Regierungsbezirk Köslin:**

die Landkreise Kolberg-Körlin, Köslin, Schlawe i. Pom., Greifenberg, Stolp, Lauenburg i. Pom., Bütow und Rummelsburg i. Pom. und die Stadtkreise Kolberg, Köslin und Stolp;

**im Regierungsbezirk Grenzmark-Posen-Westpreußen:**

die Landkreise Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone, Netzekreis und Friedeberg (Neumark) und den Stadtkreis Schneidemühl;

**im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder:**

die Landkreise Züllichau-Schwiebus, Meseritz und Schwerin (Warthe);

**im Regierungsbezirk Breslau:**

die Landkreise Guhrau, Militsch, Trebnitz, Groß-Wartenberg, Ols, Namslau, Habelschwerdt und Glatz;

**im Regierungsbezirk Liegnitz:**

die Landkreise Grünberg i. Schles., Freystadt i. Niederschles., Glogau und Fraustadt und den Stadtkreis Glogau;

**im Regierungsbezirk Oppeln:**

die Landkreise Kreuzburg (Oberschles.), Rosenberg (Oberschles.), Guttentag, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Beuthen-Tarnowitz, Ratibor, Cosel und Leobschütz und die Stadtkreise Gleiwitz, Beuthen (Oberschles.), Hindenburg (Oberschles.) und Ratibor;

**im Protektorat Böhmen und Mähren:**

das Gebiet des Oberlandrats in Mährisch-Ostrau;

**im Regierungsbezirk Troppau:**

die Landkreise Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Wagstadt, Neutitschein, Sternberg, Bärn, Römerstadt, Mährisch-Schönberg, Hohenstadt, Mährisch-Trübau, Landskron, Grulich, Zittau und den Stadtkreis Troppau;

**im Regierungsbezirk Aussig:**

die Landkreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe, Gablonz a. d. Neiße, Reichenberg, Friedland, Deutsch-Gabel, Tetschen, Böhmisches Leipa, Leitmeritz, Aussig, Teplitz-Schönau, Dux, Bilin, Brüx, Komotau und den Stadtkreis Reichenberg;

**im Regierungsbezirk Eger:**

die Landkreise Saaz, Kaaden, Podersam, Luditz, Tepl, Tachau, Mies und Bischofteinitz;

**im Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz:**

die Landkreise Waldmünchen, Cham, Kötzing, Markt Eisenstein, Bergreichenstein und Prachatitz;

**im Reichsgau Oberdonau:**

die Landkreise Krummau a. d. Moldau und Kaplitz;

**im Reichsgau Niederdonau:**

die Landkreise Gmünd, Neubistritz, Waidhofen a. d. Th., Horn, Hollabrunn, Znaim, Nikolsburg, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt und Oberpullendorf;

**im Reichsgau Steiermark:**

die Landkreise Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg;

**im Reichsgau Kärnten:**

die Landkreise Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, Villach, Hermagor, Lienz, St. Veit a. d. Glan, Spittal a. d. Drau und die Stadtkreise Klagenfurt und Villach;

**im Reichsgau Salzburg:**

den Landkreis Zell a. See;

**im Reichsgau Tirol:**

die Landkreise Schwaz, Innsbruck, Imst und Landeck und den Stadtkreis Innsbruck;

**im Verwaltungsbezirk Vorarlberg:**

die Landkreise Bludenz, Feldkirch und Bregenz;

**im Regierungsbezirk Schwaben:**

den Landkreis Lindau und den Stadtkreis Lindau;

**im Lande Württemberg:**

den Landkreis Tettngang;

**im Lande Baden:**

die Landkreise Überlingen, Stockach, Konstanz, Donaueschingen, Neustadt, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Kehl, Bühl, Rastatt und Karlsruhe und die Stadtkreise Konstanz, Freiburg, Baden-Baden und Karlsruhe;

**im Regierungsbezirk Pfalz:**

die Landkreise Gernersheim, Landau einschl. der Stadt Landau, Bergzabern, Pirmasens, Zweibrücken, Neustadt a. d. Weinstraße, Kaiserslautern und Kusel und die Stadtkreise Pirmasens, Zweibrücken, Neustadt a. d. Weinstraße und Kaiserslautern;

**im Saarland:**

die Landkreise Homburg, St. Ingbert, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlautern, Merzig und St. Wendel und den Stadtkreis Saarbrücken;

**im Regierungsbezirk Trier:**

die Landkreise Merzig-Wadern, Saarburg, Trier, Bitburg, Prüm, Berncastel, Wittlich und Daun und den Stadtkreis Trier;

**im Regierungsbezirk Koblenz:**

den Landkreis Birkenfeld;

**im Regierungsbezirk Aachen:**

die Landkreise Schleiden, Monschau, Aachen, Geilenkirchen-Reinsberg, Erkelenz, Eupen und Malmedy und den Stadtkreis Aachen;

**im Regierungsbezirk Düsseldorf:**

die Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve und Rees;

**im Regierungsbezirk Münster:**

die Landkreise Borken, Ahaus und Steinfurt und den Stadtkreis Bocholt;

**im Regierungsbezirk Osnabrück:**

die Landkreise Grafschaft Bentheim, Meppen und Aschendorf-Hümmeling,

**im Regierungsbezirk Aurich:**

die Landkreise Leer, Norden, Aurich und Wittmund und den Stadtkreis Emden;

**im Lande Oldenburg:**

die Landkreise Friesland und Wesermarsch und  
den Stadtkreis Wilhelmshaven;

**im Regierungsbezirk Stade:**

die Landkreise Wesermünde und Land Hadeln und  
die Stadtkreise Wesermünde und Cuxhafen;

**im Lande Bremen:**

das Hafengebiet Bremerhaven;

**im Regierungsbezirk Schleswig:**

die Landkreise Süderdithmarschen, Rendsburg, Norderdithmarschen,  
Eiderstedt, Husum, Südtondern, Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Plön,  
Oldenburg und Eutin und  
die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck und die Insel  
Helgoland (Landkreis Pinneberg);

**im Lande Mecklenburg:**

die Landkreise Schönberg, Wismar und Rostock und  
die Stadtkreise Wismar und Rostock;

**im Regierungsbezirk Stettin:**

die Landkreise Franzburg-Barth, Grimmen, Rügen, Greifswald, Use-  
dom-Wollin, Cammin und  
die Stadtkreise Stralsund und Greifswald.

**§ 2**

(1) Die einem Ausländer für das Reichsgebiet oder für Teile des Reichs-  
gebiets erteilte Aufenthaltserlaubnis — im Protektorat Böhmen und  
Mähren die nach geltendem Recht erteilte Aufenthaltserlaubnis — hat in  
der Grenzzone nur Geltung, wenn die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk  
sich der Ausländer in der Grenzzone aufhalten will, die Aufenthalts-  
erlaubnis ausdrücklich für die Grenzzone ausgedehnt hat.

(2) Ein Ausländer, der sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der  
Grenzzone aufhält und die Aufenthaltserlaubnis für dieses Gebiet besitzt,  
hat, wenn er die Grenzzone nicht verläßt, innerhalb 24 Stunden nach  
Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kreispolizeibehörde, in deren  
Bereich er sich in der Grenzzone aufhält, Antrag auf ausdrückliche Aus-  
dehnung der Aufenthaltserlaubnis für die Grenzzone zu stellen. Bis zur  
Entscheidung über seinen Antrag gilt sein Aufenthalt in der Grenzzone  
im Bereich dieser Kreispolizeibehörde als erlaubt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann von der Kreispolizeibehörde, in deren  
Bereich sich der Ausländer in der Grenzzone aufhalten will oder aufhält,  
für den Bereich mehrerer in der Grenzzone gelegener Kreispolizeibehörden  
ausgedehnt werden. Sie erfolgt befristet.

(4) Ausländer, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Grenzzone aufhalten und keine Aufenthaltserlaubnis für dieses Gebiet besitzen, haben die Grenzzone innerhalb drei Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu verlassen.

(5) Allen Ausländern, bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht vorliegen, ist der Aufenthalt in der Grenzzone verboten.

(6) Abs. 5 findet keine Anwendung auf solche Ausländer, die durch die Grenzzone auf öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Unterbrechung reisen.

### § 3

(1) Wandergewerbescheine, Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten — im Protektorat Böhmen und Mähren die nach geltendem Recht ausgestellten Ausweisdokumente gleicher Zweckbestimmung — haben in den einzelnen Bezirken der Grenzzone nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich auf diese Bezirke durch die örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörden ausgedehnt worden sind.

(2) Personen, die in einzelnen Bezirken der Grenzzone als Versicherungsagenten tätig sein wollen, bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde.

### § 4

Das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart ist in der Grenzzone verboten.

### § 5

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern für die Grenzzone erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

### § 6

Kreispolizeibehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Paßstrafverordnung**  
Vom 27. Mai 1942 (RGBl. I S. 348)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. unbefugt eine Grenze überschreitet, insbesondere ohne die zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunden (Paß, Paßersatz, Sichtvermerk, Durchlaßschein u. dgl.) mit sich zu führen,
2. eine Grenze an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
3. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paßnachschau oder Ausweisschau der amtlichen Prüfung entzieht,
4. abgesehen von den in den Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
5. Reiseziele, Reisewege oder Fristen oder sonstige Beschränkungen nicht einhält, die ihm in einer für das Überschreiten einer Grenze erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
6. unbefugt eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde führt,
7. als Ausländer der Verpflichtung nicht nachkommt, sich durch einen Paß oder einen zugelassenen Paßersatz über seine Person auszuweisen, oder als gesetzlicher Vertreter eines Ausländers es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen,
8. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

Neben Haft oder Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 7 und 8 ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen.

§ 2

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde verloren hat und vorsätzlich oder fahrlässig den Verlust

**1. Nachtrag**

nicht unverzüglich bei der nächsten Polizeibehörde oder, wenn er sich im Ausland aufhält, bei der nächsten deutschen amtlichen Vertretung daselbst anzeigt.

## § 3

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verfälscht oder fälschlich anfertigt, oder wer sich eine solche verfälschte oder fälschlich angefertigte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verschafft oder von ihnen Gebrauch macht,
2. zur Täuschung im Rechtsverkehr entweder eine solche Urkunde einem anderen überläßt oder eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde sich verschafft oder gebraucht,
3. sich eine solche Urkunde erschleicht oder wissentlich von einer solchen erschlichenen Urkunde Gebrauch macht,
4. die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.) unbefugt sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Neben Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

## § 4

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder mit Gefängnis wird bestraft, wer die Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.), die zur Herstellung der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Urkunden geeignet sind, einem Unbefugten fahrlässig zugänglich macht.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

## § 5

(1) Der Versuch ist in den Fällen der §§ 1 und 3 strafbar.

(2) Wer einen anderen zu einer der im Abs. 1 sowie im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird auch dann als Anstifter oder Gehilfe bestraft, wenn die Handlung des anderen nicht oder unabhängig von der Anstiftung oder Beihilfe zur Ausführung gelangt. In diesen Fällen kann das Mindestmaß der angedrohten Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

(3) Gleich einem Anstifter wird ferner bestraft, wer sich einem anderen zu einer der im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen erbietet oder ein solches Erbieten annimmt, oder wer die Begehung einer solchen Handlung

verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In leichten Fällen kann die Strafe gemildert oder von Strafe abgesehen werden.

#### § 6

Die Paßbehörden, die Sichtvermerksbehörden, die Ausländerämter und die Dienststellen der Grenzpolizei sowie ihre vorgesetzten Behörden können nach näherer Weisung des Reichsministers des Innern Versicherungen an Eides Statt abnehmen.

#### § 7

Grenze im Sinne dieser Verordnung sind die jeweils bestimmte Sichtvermerksgrenze (Außengrenze) und die Grenzen, die Gebiete innerhalb der Sichtvermerksgrenze voneinander trennen und für deren Überschreiten eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist (Binnengrenzen).

#### § 8

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, dem Protektorat Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement, dem Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark, den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, dem Bezirk Bialystok und den neu besetzten Ostgebieten.

#### § 9

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### § 10

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I 249),
- b) § 2 der Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008).

(3) Weitere außer Kraft tretende Bestimmungen gibt der Reichsminister des Innern bekannt.

## Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung

Vom 23. März 1942 (RGBl. I S. 144)

Auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweisungswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnungen vom 3. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) und vom 19. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wie folgt geändert:

## § 1

Die Grenzzone wird aufgehoben:

im Regierungsbezirk Oppeln:

in den Landkreisen Groß-Strehlitz, Ratibor, Cosel und Leobschütz und  
in dem Stadtkreis Ratibor,

im Land Baden:

in den Landkreisen Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Kehl,  
Bühl, Rastatt und Karlsruhe und  
in den Stadtkreisen Freiburg, Baden-Baden und Karlsruhe,

im Regierungsbezirk Pfalz,

im Saarland,

im Regierungsbezirk Trier:

in den Landkreisen Merzig-Wadern, Saarburg, Trier, Bitburg, Bern-  
castel, Wittlich und Daun und  
in dem Stadtkreis Trier,

im Regierungsbezirk Koblenz:

im Landkreis Birkenfeld.

## § 2

In die Grenzzone werden einbezogen:

im Regierungsbezirk Danzig:

die Landkreise Danzig-Land, Großes Werder, Karthaus und Neu-  
stadt (Wpr.) und  
die Stadtkreise Danzig, Zoppot und Gotenhafen,

im Regierungsbezirk Oppeln:

die Landkreise Loben, Blachstädt und Warthenau,

der Regierungsbezirk Kattowitz

mit Ausnahme des Landkreises Tost-Gleiwitz und der Stadtkreise  
Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg.

## § 3

In den durch diese Verordnung neu in die Grenzzone einbezogenen Gebieten laufen die im § 2 Abs. 2 und 4 der Grenzzonenverordnung erwähnten Fristen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

## Verordnung über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung und der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 23. März 1942 (RGBl. I S. 143)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589), des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und der Verordnung über die Einführung dieser Gesetze in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird folgendes verordnet:

### § 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053),
2. die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1667),
3. die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578).

### § 2

Die Vorschriften der im § 1 genannten Verordnungen finden mit Ausnahme des § 3 der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten auf Schutzangehörige polnischen Volkstums keine Anwendung.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

## Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Beachtung der Paß- und Sichtvermerks-(Durchlaßschein-)bestimmungen bei Rück- und Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte; Beachtung der ausländerpolizeilichen Bestimmungen

Vom 14. Februar 1942

In letzter Zeit sind mir vom Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei wiederholt Klagen darüber zugegangen, daß ausländische Arbeitskräfte, die Arbeitsurlaub erhalten oder ihr Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß gelöst haben, an der Grenze eintreffen, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Paßpapiers mit dem vorgeschriebenen gültigen Sichtvermerk zu sein. Ferner hat mir der Reichsführer **SS** bei dieser Gelegenheit mitgeteilt, daß von den ausländischen Arbeitern auch die Bestimmungen darüber nicht beachtet werden, daß bestimmte Gebiete (z. B. eingegliederte Ostgebiete, Generalgouvernement, Protektorat Böhmen und Mähren) nur mit einem Durchlaßschein betreten werden dürfen. Die Ausländer beriefen sich meist darauf, von ihrem Betriebsführer oder vom Arbeitsamt die Auskunft erhalten zu haben, daß zum Grenzübertritt und auch zum Betreten

### 1. Nachtrag

der durchlaßscheinpflichtigen Gebiete die Vorlage der mitgegebenen Urlaubs- oder Rückkehrscheine genüge. Die Arbeiter mußten in derartigen Fällen von den Polizeiorganen zurückgewiesen werden.

Die durch die Verhinderung am Grenzübertritt und am Betreten der durchlaßscheinpflichtigen Gebiete naturgemäß entstehenden Unzuträglichkeiten können nur bei genauer Beachtung der Paß- und Sichtvermerks-(Durchlaßschein-)bestimmungen vermieden werden. Ich bitte daher erneut dringend, jede sich bietende Gelegenheit zu benutzen, um die Betriebe auf die Notwendigkeit hinzuweisen, stets dafür zu sorgen, daß die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeiter bei vorübergehender oder endgültiger Rückkehr in die Heimat rechtzeitig einen ordnungsmäßigen Sichtvermerk bzw. — zum Betreten der durchlaßscheinpflichtigen Gebiete — einen Durchlaßschein erhalten. Urlaubs- oder Rückkehrscheine sowie sonstige Bescheinigungen können keinesfalls als Ersatz für einen Sichtvermerk oder Durchlaßschein angesehen werden.

Aus gegebenem Anlaß bitte ich ferner, bei jeder Gelegenheit sowohl ausländische Arbeitskräfte als auch sie beschäftigende Betriebsführer darauf hinzuweisen, daß die Ausländer unter Beachtung der bestehenden Meldebestimmungen unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde polizeilich gemeldet werden müssen, damit die Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls auch die Grenzzonenerlaubnis erteilt werden kann.

(Va 5703/13-

Va 5754/2

vom 14. 2. 1942)

#### Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Unzulässigkeit der Einbehaltung von Pässen ausländischer Arbeitskräfte

Vom 18. März 1942

In letzter Zeit ist es verschiedentlich vorgekommen, daß ausländische, insbesondere italienische Arbeiter bei ihrer Rückreise in die Heimat nach ordnungsmäßiger Beendigung ihres Arbeitsvertrages oder zum Zwecke der Verbringung von Urlaub von den zuständigen Organen am Überschreiten der Grenze gehindert werden mußten, weil sie nicht im Besitze eines Passes waren. Als Grund für den Nichtbesitz der Pässe wurde vielfach angegeben, daß die Betriebsführer sie an sich genommen und nicht wieder ausgehändigt hätten.

Nach Fühlungnahme mit dem Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei weise ich nachdrücklich darauf hin, daß die Einbehaltung der Pässe von ausländischen Arbeitskräften durch die Betriebsführer unzulässig ist.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (RGBl. I S. 1739) haben sich Ausländer, die sich im Reichsgebiet aufhalten, jederzeit durch einen Paß über ihre Person auszuweisen. Es ist deshalb notwendig, daß die ausländischen Arbeiter ständig im Besitz ihres Heimatpasses sind.

Ich bitte, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Unzulässigkeit der Einbehaltung von Pässen hinzuweisen. Soweit den Arbeitsämtern bekannt ist, daß derartige Urkunden zurückbehalten worden sind, ist deren umgehende Wiederaushändigung an die Paßinhaber zu veranlassen.

(Va 5703/24 vom 18. 3. 1942)

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Beschaffung von Durchreisesichtvermerken für ausländische Arbeitskräfte aus den Südoststaaten vom 6. Mai 1942**

In letzter Zeit waren einige Landesarbeitsämter dazu übergegangen, die Besorgung von Durchreisesichtvermerken (für die Durchgangsländer) für ausländische Arbeitskräfte aus den Südoststaaten dem Arbeitsamt Wien zu überlassen. Sie fertigten die Transporte aus ihrem Bezirk ab, unterrichteten das Arbeitsamt Wien hiervon und baten es gleichzeitig, die erforderlichen Durchreisesichtvermerke für die Arbeiter zu besorgen. Dieses Verfahren ist unzulässig. Das Arbeitsamt Wien ist weder befugt noch in der Lage, für Arbeitertransporte aus anderen Bezirken die für die Einreise und Durchreise erforderlichen Ausweise zu beschaffen; vielmehr obliegt diese Aufgabe ausschließlich denjenigen Arbeitsämtern bzw. Landesarbeitsämtern, aus deren Bezirk die Transporte abgefertigt werden. Das Arbeitsamt Wien ist lediglich von mir damit beauftragt, die aus Bulgarien auf dem Schiffswege anlangenden Arbeitertransporte für das übrige Reichsgebiet abzufertigen.

(Va 5703/37 vom 6. Mai 1942)

**Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen, besonders im Verkehr mit dem Generalgouvernement**

**Erlaß des GBA. vom 28. Mai 1943**

(Abgedruckt S. B IX b 7)

## Kosten für Lichtbilder und Kennzeichen von ausländischen Arbeitern

Runderlaß des GBA. vom 5. Juni 1943

Von nachstehendem Runderlaß des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. vom 5. Mai 1943 — S-II C 1 Nr. 535/43-223-1 — (veröffentlicht im MBliV. Spalte 775) gebe ich hiermit Kenntnis.

„Die Kosten für die Herstellung der für die polizeiliche Erfassung erforderlichen Lichtbilder von ausländischen Zivilarbeitern sowie die Kosten für die Kennzeichen der polnischen Arbeiter und der Ostarbeiter sind mit sofortiger Wirkung von den mit der Durchführung der Erfassung beauftragten Kreispol.-Behörden zu tragen. Eine Umlegung und Einziehung ist aus Vereinfachungsgründen nicht mehr notwendig.“

(GBA. VI e 5760/256 vom 5. Juni 1943 — ARG. 711/43)

## Verordnung über die Einführung der Paßvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Juni 1943 (RGB. I S. 360)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 589) und der Verordnung über die Einführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird verordnet:

### § 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1739) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der vorerwähnten Verordnung vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008),
2. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
3. die Verordnung über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341),
4. die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1342),
5. die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die der Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung der unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen hat.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Sichtvermerksverfahren<sup>1)</sup>

Der Reichsführer  $\text{H}$  und Chef der Dtsch. Polizei hat hinsichtlich der Erteilung von Sichtvermerken zur Überschreitung der Sichtvermerks-grenze besondere Bestimmungen erlassen, die von jedem Sichtvermerksbewerber, gleichgültig ob In- oder Ausländer, unbedingt zu beachten sind. Auch jeder im Gebiet des Großdeutschen Reiches beschäftigte ausländische Arbeiter (-in) muß diese Bestimmungen kennen und sie beachten. Es ist Pflicht jedes Betriebsführers, der ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, von diesen Bestimmungen eingehend Kenntnis zu nehmen und deren Beachtung bei seinen ausländischen Arbeitern (-innen) sicherzustellen.

Die erwähnten Bestimmungen sind in einem Merkblatt enthalten, das vom Reichsführer  $\text{H}$  und Chef der Dtsch. Polizei herausgegeben und jedem, der die Erteilung eines polizeilichen Sichtvermerks zwecks Überschreitung der Sichtvermerks-grenze beantragt, vor Erteilung des Sichtvermerks zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird. Die Kenntnisnahme hat der Sichtvermerksbewerber durch seine Unterschrift zu bescheinigen. Durch seine Unterschriftsleistung verpflichtet er sich gleichzeitig, die ihm zur Kenntnis gebrachten Bestimmungen unbedingt innezuhalten. Das Merkblatt wird nachstehend zum Abdruck gebracht.

Für Sammeltransporte ausländischer Arbeitskräfte besteht eine Sonderregelung, die bei den AÄ. und Dienststellen der DAF. wie bei den polizeilichen Sichtvermerksbehörden zu erfahren sind. Grundsatz ist auch bei Durchführung von Sammeltransporten ausländischer Arbeitskräfte, daß jeder Transportteilnehmer von den Bestimmungen Kenntnis erhält und sie unbedingt beachtet. Die Teilnehmer an Sammeltransporten sind daher rechtzeitig vor Antritt der Reise eingehend über die genannten Bestimmungen zu unterrichten und zu deren unbedingten Innehaltung anzuhalten.

<sup>1)</sup> Hierzu ist ein Runderlaß des GBA. vom 4. September 1943 — VIe 5703/114 — ergangen, der nicht veröffentlicht ist.

**10. Nachtrag**

## Merkblatt

### bei Sichtvermerkerteilung im Inland

1. Deutschland ist im Kriege. Hieraus ergeben sich Pflichten und Rücksichten. Diese Verpflichtungen sind im Auslande ganz besonders zu beachten. Der Verkehr im Auslande mit Angehörigen der Feindstaaten wird Deutschen ausdrücklich untersagt.
2. a) Die Mitnahme von Papieren irgendwelcher Art — auch im Reisegepäck — über die Sichtvermerkgrenze ist verboten, soweit es sich nicht um die für die Reise unbedingt erforderlichen Papiere handelt; d. s.: Grenzübertrittspapiere, schriftliche Unterlagen für die Zoll- und Devisenabfertigung diesseits und jenseits der Grenze, Fahrkarten und Fahrscheinhefte — auch für Rückfahrt —, Versicherungsscheine für Reisegepäck, Lebensmittelkarten für das Ausland, Papiergeld entsprechend den Devisenbestimmungen, Reisekreditbriefe, Scheckhefte; ferner bei Frachtführern: Frachtbriefe, Ladungsverzeichnisse, Ursprungszeugnisse, statistische Papiere, Ein- und Ausfuhrbewilligungen\*)

Unter das Verbot fallen insbesondere: Beschriebenes, bedrucktes oder leeres Papier, Post- und Ansichtskarten, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Bücher, Kataloge, Geschäftspapiere, alte Briefe, Verzeichnisse, Notizbücher, Taschenkalender, Fahrpläne, alte Straßenbahnfahrscheine, Zigarettenchecks, Lichtbilder aller Art, Erinnerungs- und Sammelstücke, Einwickel- (Stullen-), Pack- und Toilettenpapier, Visitenkarten, Papierservietten, Papiertaschentücher, Landkarten, Pläne oder Skizzen irgendwelcher Art, Lohntüten oder sonstige Papierzeugnisse, ferner Photoapparate, entwickelte oder unentwickelte Photoplatten, Filme sowie Schallplatten.

- b) Papiere, die im Zusammenhang mit der Reise unumgänglich benötigt werden, sind grundsätzlich auf dem Postwege zu befördern. Soweit aus zwingenden Gründen deren rechtzeitige Versendung durch die Post nicht möglich ist, können ausnahmsweise einzelne Papiere beim Grenzübertritt mitgeführt werden, wenn eine berufliche oder dienstliche Aufsichtsstelle, die entweder die Auslandsreise befürwortet oder genehmigt hat oder in deren Auftrage sie erfolgt, nach Prüfung bescheinigt, daß die Mitnahme der vorgelegten Papiere in das Ausland während des Krieges unbedenklich und unerlässlich ist.

\*) Im Grenzdienst tätige Zoll-, Eisenbahn- und Postbedienstete dürfen die zur Durchführung des Dienstes dringend benötigten amtlichen Papiere beim Grenzübertritt mit sich führen.

Als berufliche oder dienstliche Aufsichtsstellen kommen in Frage:

**für berufliche Reisen**

bei geschützten Betrieben der jeweilige Abwehrbeauftragte, in allen anderen Fällen der Abwehrbeauftragte der zuständigen Industrie- und Handelskammer; im Protektorat Böhmen und Mähren der Abwehrbeauftragte des zuständigen Zentralverbandes;

**für amtliche oder parteiamtliche Reisen**

der Abwehrbeauftragte derjenigen Stelle, die die Auslandsdienstreise genehmigt hat; bei Wehrmachtangehörigen die militärische Dienststelle, welche die Dienstreise angeordnet hat;

**für Privatreisen\*\*)**

die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Dienststelle der Staatspolizei.

- c) Der Reisende erhält von der Aufsichtsstelle eine Bescheinigung über die erfolgte Prüfung, in der die einzelnen zur Mitnahme in das Ausland zugelassenen Papiere genau verzeichnet sind. Diese Bescheinigung wird ihm mit den Papieren von der Aufsichtsstelle in einem verschlossenen und versiegelten, mit seiner Heimatanschrift versehenen Umschlag zur Mitnahme übergeben.
  - d) Beim Grenzübertritt ist der Umschlag unversehrt und ohne Anforderung dem kontrollierenden Grenzpolizeibeamten zugleich mit dem Paß zur Öffnung und Nachkontrolle vorzuzeigen. Die Bescheinigung wird bei der Ausreise einbehalten.
  - e) Schriftstücke, deren Mitnahme bei der Ausreise zugelassen war, und Schriftstücke, die im Ausland erworben werden, sind grundsätzlich auf dem Postwege nach Deutschland zu senden. In Ausnahmefällen sind solche Papiere beim Grenzübertritt dem Grenzbeamten in einem postfertigen Umschlag mit der genauen eigenen Anschrift übersichtlich geordnet unaufgefordert zugleich mit dem Paß zur Einleitung der Prüfung vorzulegen.
3. Wer
- a) Reiseziele, Reisewege, Fristen oder sonstige Beschränkungen nicht einhält, z. B. andere Länder aufsucht, als im deutschen Sichtvermerk als Ziel- und Durchgangsländer angegeben sind, oder sich im Durchgangsland unnötig aufhält oder
  - b) sich den Sichtvermerk erschleicht, also beispielsweise unrichtige Angaben macht, wichtige Angaben verschweigt oder Beweismittel beibringt, die der Sichtvermerksbehörde ein falsches Bild geben, oder
  - c) den Sichtvermerk eigenmächtig ändert oder mit ihm in sonstiger Weise Mißbrauch treibt oder

\*\*\*) Das sind die Reisen der ausländischen Arbeiter (-innen) in der Regel.

**10. Nachtrag**

d) gegen die ihm unter Nr. 1 und 2 gemachten Auflagen verstößt, macht sich nach der Paßstrafverordnung strafbar. In solchen Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die grenzpolizeiliche Abfertigung kann nur dann reibungslos und ohne längeren Aufenthalt vonstatten gehen, wenn sich jeder Reisende genau an diese Bestimmungen hält.

### Bescheinigung

Das Merkblatt für Sichtvermerksbewerber ist mir heute ausgehändigt worden. Ich habe die Auflagen genau durchlesen und verpflichte mich, sie einzuhalten. Mir ist weiterhin aufgegeben worden

.....

.....

.....

Ich weiß, daß ich auf Grund der Paßstrafenordnung zur Verantwortung gezogen werde, wenn ich gegen die mir erteilten Auflagen verstoße, soweit nicht noch eine höhere Strafe nach anderen Strafgesetzen verwirkt ist.

Name und Vorname: .....

Geburtstag und -ort: .....

Wohnort: .....

Straße und Hausnummer: .....

....., den ..... 194.....

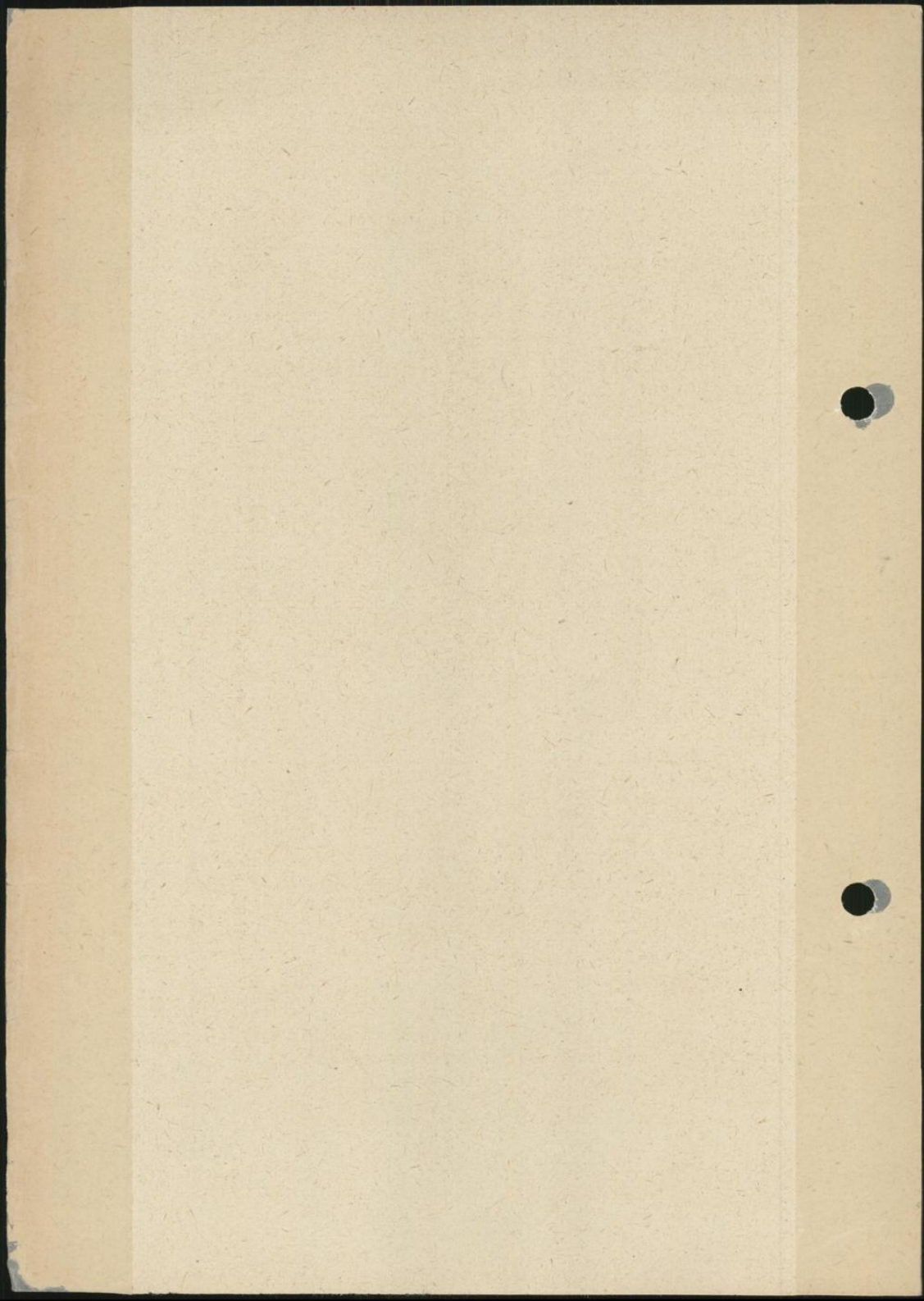
**Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte aus Krankheitsgründen usw.; hier: Ausstattung mit Ausweispapieren und Fahrkarten**

Runderlaß des GBA. vom 8. Januar 1944, ARG. 42/44

(Abgedruckt S. B VI 61)

**Merkblatt über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für Ein- und Ausreise**

(Abgedruckt auf Seite B VII a 7)



Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen  
Runderlaß des GBA. vom 21. September 1943

a) Verkehr mit K r o a t i e n und Durchreise durch diesen Staat

Zahlreiche im Reichsgebiet beschäftigte Arbeitskräfte aus Kroatien, besonders solche, die gleich nach der Besetzung der ehemals jugoslawischen Gebiete in das Reich gekommen sind, besitzen immer noch keinen kroatischen Reisepaß oder Paßersatz oder sonstige kroatische Dokumente, aus denen ihre jetzige Staatsangehörigkeit zu ersehen ist. Hieraus ergeben sich für die betroffenen Arbeitskräfte bei Urlaubsreisen oder bei endgültiger Rückkehr in die Heimat besondere Härten, da Arbeitskräfte aus Kroatien, die an der deutsch-kroatischen Grenze ohne gültiges kroatisches Paßpapier angetroffen werden, ihre Reise nicht fortsetzen können, sondern zur Beschaffung der fehlenden Pässe und Sichtvermerke bei den kroatischen Konsulaten die oft weite Rückfahrt antreten müssen. In der Regel besitzen sie nicht die zur Rückfahrt nötigen Mittel, so daß ihnen von den Arbeitsämtern Fahrtgutscheine ausgestellt werden müssen. Zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten bitte ich, Urlaubs- und Rückkehrscheine für Arbeitskräfte aus Kroatien nur bei Vorhandensein eines gültigen kroatischen Reisepasses oder kroatischen Paßersatzpapiers zu bestätigen, da auf Grund vorläufiger Fremdenpässe der erforderliche kroatische Einreisesehenkeim keineswegs erteilt wird. Auf die Notwendigkeit der Beachtung des Rderl. ARG. 146/43<sup>1)</sup> weise ich nachdrücklichst hin.

Serbische Arbeitskräfte sind zur Einreise nach Kroatien bis auf weiteres nicht zugelassen und erhalten daher auch zur Zeit keinen kroatischen Einreisesehenkeim.

Arbeitskräfte, die zur Erreichung ihrer Heimat durch Kroatien reisen müssen, bedürfen zur Durchreise durch Kroatien eines kroatischen Durchreisesehenkeims. Dieser wird von den kroatischen Konsulaten nur erteilt, wenn der Antragsteller einen gültigen Paß oder ein gültiges Paßersatzpapier seines Heimatstaates besitzt. Ohne Durchreisesehenkeim wird den Betroffenen kroatischerseits die Durchreise durch Kroatien nicht gestattet. Deshalb ist es vor der Bestätigung von Urlaubs- und Rückkehrscheinen notwendig, dafür zu sorgen, daß ausländische Arbeiter, die bei Urlaubsreisen oder bei endgültiger Rückkehr in ihre Heimat durch Kroatien reisen müssen, im Besitze eines gültigen Reisepasses oder Paßersatzpapiers ihres Heimatstaates sind und sich rechtzeitig beim zuständigen kroatischen Konsulat das kroatische Durchreisevisum besorgen.

Serbische Arbeitskräfte, die zur vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr in ihre Heimat lediglich durch kroatisches Gebiet reisen wollen, jedoch

<sup>1)</sup> Abgedruckt auf S. B IX b 13.

keinen gültigen Paß oder kein gültiges Paßersatzpapier ihres Heimatstaates besitzen, erhalten von dem zuständigen kroatischen Konsulat das kroatische Durchreisevisum gegen Vorlage eines „Vorläufigen Fremdenpasses“, der (bei Urlaubsreisen) mit dem deutschen Aus- und Wiedereinreisichtvermerk bzw. (bei endgültiger Rückkehr in die Heimat) mit dem deutschen Ausreisichtvermerk versehen sein muß.

#### b) Verkehr mit Ungarn

Auch in die Heimat beurlaubte ungarische Arbeiter werden oft nur im Besitze eines deutschen Fremdenpasses oder eines abgelaufenen alten jugoslawischen Passes oder gar nur eines Urlaubsscheines sein, also ohne den erforderlichen gültigen Heimatpaß an der Grenze angetroffen und daher von den ungarischen Polizeibehörden zurückgewiesen. Ich bitte dringend, zu beachten und auch bei den Betriebsführern dahin zu wirken, daß nur diejenigen Arbeiter zur Familienheimfahrt zugelassen werden, die entweder einen von einer ungarischen Behörde ausgestellten gültigen Reisepaß oder die Einreisegenehmigung der Heimatbehörde besitzen. Arbeiter mit einem gültigen ungarischen Paß bedürfen auf Urlaubsreisen keiner besonderen Genehmigung der Heimatbehörde.

#### c) Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren<sup>1)</sup>

Es häufen sich die Fälle, in denen beurlaubte tschechische Arbeiter aus dem Altreich an der Protektoratsgrenze eintreffen, die weder im Besitz eines ordnungsmäßigen Durchlaßscheins noch des vorgeschriebenen, vom Arbeitsamt zu bestätigenden Urlaubsscheines sind. Die tschechischen Arbeiter erklären auf Befragen fast immer wieder übereinstimmend, von den Betriebsführern, aber auch von behördlichen Dienststellen die Auskunft erhalten zu haben, daß für die Einreise in das Protektorat irgendeine Bescheinigung oder ein persönlicher Ausweis oder der Urlaubsschein genüge.

Es herrscht vielfach, besonders im Altreich, die irrige Auffassung, daß die neuen Urlaubs- und Rückkehrscheine zum Überschreiten der Polizeibinnengrenzen berechtigen, ohne daß es eines Durchlaßscheines bedürfe. Demgegenüber wird erneut eindringlich darauf hingewiesen, daß Arbeiter, die die Protektoratsgrenze überschreiten, neben dem Urlaubs- und Rückkehrschein auch einen Durchlaßschein besitzen müssen. Die Vorlage nur eines dieser beiden Grenzübergangspapiere genügt also nicht.

Ich betone wiederholt die Notwendigkeit, das Erfordernis der rechtzeitigen Ausstattung der tschechischen Arbeiter mit Grenzübergangspapieren zu beachten und auch die Betriebsführer bei jeder Gelegenheit zur Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen anzuhalten. Durch Zusammenwirken der Arbeitsämter, Polizeidienststellen und Be-

<sup>1)</sup> Vgl. S. B IX b 21.

### 11. Nachtrag

triebsführer sollte eine gewisse Zwangsläufigkeit in der Ausstellung und Aushändigung der Ausreisepapiere erreicht werden, damit Grenzüberschreitungen als Folgen der Nichtbeachtung der einschlägigen Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen künftig weitestgehend vermieden werden.

d) Verkehr mit Bulgarien<sup>1)</sup>

Für die Durchreise durch Bulgarien ist neuerdings in der Regel eine Sondergenehmigung des Bulgarischen Innenministeriums erforderlich. Die bulgarischen Auslandsbehörden sind jedoch angewiesen worden, griechischen Arbeitern Durchreisestichtvermerke nach und von Griechenland ohne Rückfrage in Sofia und ohne Vorlegung von Fragebogen zu erteilen.

Vorgang: Rderl. ARG. 667/43.

(GBA. VI e 5703/120 vom 21. September 1943 — ARG. 1157/43)

<sup>1)</sup> Vgl. S. B IX b 1 ff.

